

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates
betreffend das Rechtssetzungsprogramm 2 zur Umsetzung der neuen
Kantonsverfassung**

06-68

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend das Rechtssetzungsprogramm 2 zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung. Den als Anhängen beigefügten Entwürfen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

Am 17. Mai 2004 hat der Kantonsrat der Vorlage des Regierungsrates betreffend das Rechtssetzungsprogramm zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung (Anpassung von Rechtserlassen) zugestimmt. In der damaligen Vorlage konnten nicht alle notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Mit dem Rechtssetzungsprogramm 2 soll dies nachgeholt werden. Im Beschluss des Kantonsrates vom 17. Mai 2004 war vorgesehen, auch für das Lebensmittelgesetz ein Einführungsgesetz zu erlassen. Dies wird jedoch vorläufig aufgeschoben.

Den als Anhängen beigefügten Entwürfen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1 Schlichtungsverfahren

1.1 Ausgangslage

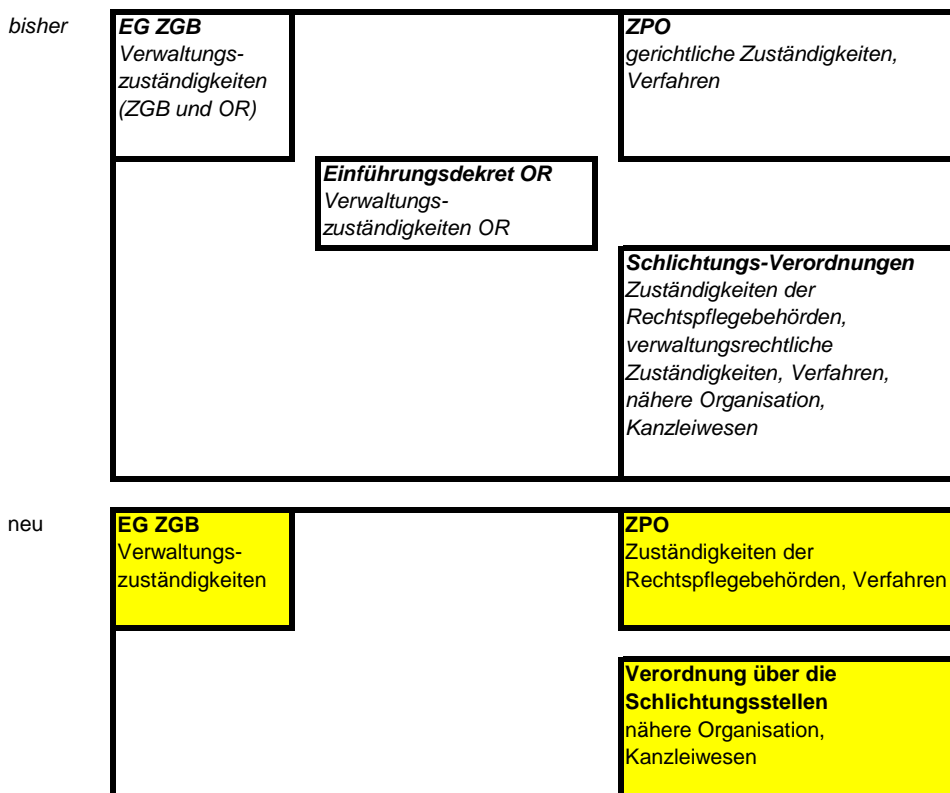
Aufgrund von Art. 72 der Kantonsverfassung (KV; SHR 101.000) sind die *Rechtspflegebehörden* (und ihre Verfahren) durch Gesetz einzurichten, d. h. durch einen Erlass, der dem Referendum unterstellt ist. In der Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 1. Juli 2003 wurden bereits einige dieser Anpassungen vorgenommen. In einem nächsten Schritt sind weitere Verfahren verfassungskonform auszugestalten, nämlich die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (nachfolgend: Vo Miete und Pacht; SHR 221.213) und die Verordnung über die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben (nachfolgend: Vo Diskriminierung im Erwerbsleben; SHR 151.101). Die Schlichtungsstelle für Mietsachen und die Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben sind zweifellos *Rechtspflegebehörden* im Sinne von Art. 72 KV. Auf *Gesetzesstufe* zu heben sind «die Zuständigkeit und das Verfahren» (vgl. Reto Dubach, Arnold Marti, Patrick Spahn, Kommentar zur Verfassung des Kantons Schaffhausen, 2004, S. 225). Was die übrigen Bestimmungen der Schlichtungsbehörden betrifft, ist zu unterscheiden: Art. 72 Abs. 3 KV hält lediglich fest, dass die nähere Organisation und das Kanzleiwesen *der Gerichte* durch den Kantonsrat (d. h. durch Dekret) zu regeln sind. Die Schlichtungsstellen sind zwar *Rechtspflegebehörden* im Sinne von Art. 72 Abs. 1 KV, nicht aber *Gerichte* im Sinne von Art. 72 Abs. 3 KV. Die beiden Begriffe sind nicht deckungsgleich (vgl. auch die Terminologie in Art. 78 Abs. 3 KV). Somit kann die nähere Organisation und das Kanzleiwesen der Schlichtungsbehörden (wie bisher) in einer Verordnung geregelt werden.

Das Einigungsamt ist weder ein *Gericht* noch eine *Rechtspflegebehörde* im Sinne von Art. 72 KV. Die Verordnung betreffend das kantonale Einigungsamt (SHR 821.401) muss deshalb nicht geändert werden. Eine Regelung durch Gesetz ergibt sich auch nicht aus Art. 50 lit. f KV, welcher vorsieht, dass die Organisation und das Verfahren der Behörden durch Gesetz zu regeln ist, da der Regierungsrat, gestützt auf Art. 67 lit. e KV, für den Vollzug der Erlasse

des Bundes sorgt, und das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken (SR 821.41) die Kantone zur Errichtung eines Einigungsamtes verpflichtet.

Aufgrund von Art. 72 KV sind die Rechtspflegebehörden und ihre Verfahren nicht nur auf eine genügende gesetzliche Grundlage zu stellen (siehe oben), sondern auch «übersichtlich und einfach» einzurichten. Es stellt sich dabei folgendes Problem: Die bisherigen Verordnungen, insbesondere die Verordnung über die Miete und Pacht, enthält *verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten* (vgl. §§ 1-3 Vo Miete und Pacht) sowie *Zuständigkeiten der Rechtspflegebehörde* (vgl. §§ 5 und 9 Vo Miete und Pacht). Grundsätzlich sind *verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten* im Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB; SHR 210.100) oder im Einführungsdekret zum OR (SHR 220.010) geregelt. Für die Belange «Miete und Pacht» wäre an sich das Einführungsdekret zum OR zuständig. Nun ist dieses aber selbst nur ein Rumpfgelbilde: Das OR wurde *nach* dem ZGB in Kraft gesetzt. Um die Einführung des OR zu erleichtern, hat man in Art. 162 EG ZGB dem Kantonsrat die Kompetenz übertragen, die zur Einführung des OR erforderlichen Bestimmungen durch Dekret zu regeln, jedoch nur vorbehältlich einer späteren Regelung durch Gesetz. Zudem sind gewisse OR-Zuständigkeiten im Verlaufe der Jahre gar nicht ins Einführungsdekret zum OR, sondern ins EG ZGB aufgenommen worden (vgl. Art. 138-149 EG ZGB). Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf das Einführungsdekret zum OR gänzlich zu verzichten und dessen Bestimmungen ins EG ZGB zu überführen. Dies macht auch deshalb Sinn, da das OR formal der 5. Teil des ZGB ist.

Dies führt zu folgender neuen, aber auf dem ursprünglichen Konzept beruhenden Regelung: *Zuständigkeiten und Verfahren der Rechtspflegebehörden* (dazu gehören auch die Gerichte) sind in der ZPO geregelt, die *Verwaltungszuständigkeiten* finden sich im EG ZGB. Die *Organisation* der Schlichtungsbehörden wird nach wie vor in der Verordnung geregelt.



Bei dieser Gelegenheit kann auch noch eine Pendenz im Zusammenhang mit der sogenannten «Entrümpelung der kantonalen Vorschriften» erledigt werden. Gemäss Art. 915 ZGB können die Kantone zur Ordnung des Pfandleihgewerbes weitere Vorschriften erlassen,

müssen dies jedoch nicht. Der Kanton Schaffhausen hat davon Gebrauch gemacht und die Verordnung über die Pfand-, Leih- und Rückkaufsanstalten vom 23. August 1879 (SR 952.001) erlassen. Einige wenige Kantone haben ebenfalls noch eine kantonale gesetzliche Regelung. Viele Kantone begnügen sich jedoch mit der *Regelung der Zuständigkeit* in ihrem jeweiligen EG ZGB. Obschon die kantonale Verordnung Punkte regelt, die bei einer allfälligen Bewilligung zur Pfandleihe als Auflagen und Bedingungen aufgeführt werden müssten, kann sie ohne Nachteile aufgehoben werden. Zurzeit sind im Kanton Schaffhausen (im Gegensatz zu anderen Kantonen und auch dem Ausland) nämlich keine Bewilligungen gültig, die auf der Verordnung basieren. Es darf auch angenommen werden, dass in nächster Zeit keine Pfand-, Leih- und Rückkaufsanstalt eröffnet wird, da der Kanton Schaffhausen dafür zu klein ist. Die notwendige Zuständigkeitsnorm ist ins EG ZGB zu übernehmen, wie dies z. B. auch schon bei der Viehverpfändung der Fall ist (vgl. Art. 885 ZGB in Verbindung mit Art. 18 lit. b und 126 EG ZGB).

Die Verfahren im Bereich des Sozialversicherungsrechts, wie z. B. das schiedsgerichtliche Verfahren im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung (SHR 173.710), sind bereits im Zusammenhang mit der Anpassung der gerichtlichen Verfahren an den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG; SR 830.1) in einer separaten Vorlage neu geregelt worden.

1.2 Friedensrichter, Miete und Pacht, Diskriminierungen im Erwerbsleben

Das *Verfahren vor dem Friedensrichter* ist bereits jetzt in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt, nämlich in der Zivilprozessordnung (ZPO; SHR 273.100). Die *Streitigkeiten aus Miete und Pacht* und die *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Diskriminierungen im Erwerbsleben* können – wie vor dem Friedensrichter eingeleitete Verfahren – am Zivilgericht weitergeführt werden, sofern das Schlichtungsverfahren nicht erfolgreich ist. Aus diesem Grund ist es angebracht, für diese beiden Verfahren keine eigenen Gesetze zu erlassen, sondern sie (wie das Verfahren vor dem Friedensrichter) in der ZPO zu regeln.

2 Anpassungen an das Bundesgerichtsgesetz

2.1 Ausgangslage

Die Anpassungen an das Bundesgerichtsgesetz und die Anpassungen an die neue Kantonsverfassung stehen in einem so engen sachlichen Zusammenhang, dass es sich geradezu aufdrängt, sie in einer einzigen Vorlage vorzunehmen. Die Einheit der Materie ist nicht tangiert. Zum besseren Verständnis der Hintergründe nachfolgend einige Erläuterungen.

In der Sommersession 2005 haben die eidgenössischen Räte das neue Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; BBI 2005, S. 4045ff.) verabschiedet. Dieses wird zusammen mit dem neuen Art. 29a BV (Rechtsweggarantie) und dem neuen Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG; BBI 2005, S. 4093ff.) bereits am 1. Januar 2007 in Kraft treten, wobei teilweise Übergangsfristen bestehen. Das BGG enthält eine vollständige Neuorganisation des Rechtsschutzes auf Bundesebene (Einführung der Einheitsbeschwerden in Zivilsachen, Strafsachen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anstelle verschiedener bisheriger Rechtsmittel; sowie die subsidiäre Verfassungsbeschwerde). Diese Reform hat Folgen für die Rechtspflege in den Kantonen, was zu Anpassungen des Verwaltungsrechtspflegesetzes, des Zivil- und des Strafprozessgesetzes führen wird.

2.2 Verwaltungsrechtspflege

Das BGG verlangt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im ganzen Bereich des eidgenössischen und kantonalen Verwaltungsrechts gerichtliche Vorinstanzen (vgl. Art. 86ff. und

Art. 114 BGG). Im Kanton Schaffhausen ist dies weitgehend gewährleistet: Einerseits können bereits jetzt schon praktisch alle Entscheide mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht gezogen werden (seit 1972 besteht mit Art. 34 VRG eine uneingeschränkte Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichtsbarkeit), andererseits müssen aufgrund der Rechtsweggarantie von Art. 17 Abs. 1 KV auch Verwaltungsakte der Justizbehörden und – soweit bundesrechtlich geboten – des Kantonsrates weiter gezogen werden können. Diese Umsetzung ist teilweise schon seit einiger Zeit in Kraft und eine weitere Ergänzung wurde mit dem Gesetz betreffend die Zusammenfassung der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit und die Vereinfachung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom 20. März 2006 beschlossen (vgl. Art. 34ff. VRG in: Amtsblatt 12/2006, S. 395ff. und Amtsdruckschrift 05-91).

Geringfügige Änderungen müssen jedoch im Bereich der Rechtsmittelbefugnis vorgenommen werden, da aufgrund des BGG den zuständigen Bundesbehörden in ihrem Aufsichtsgebiet neu ein *integrales* Beschwerderecht zusteht.

Aus der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV wird abgeleitet, dass auch bei Realakten, welche die Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger betreffen, ein gerichtlicher Rechtsschutz ermöglicht werden muss (Bei den Realakten handelt es sich um blosses Verwaltungshandeln, z. B. polizeiliches Handeln, behördliche Informationstätigkeit, welches ohne Erlass einer Verfügung vorgenommen wird). Dieser Rechtsschutz bei Realakten ist im Kanton Schaffhausen noch nicht garantiert, soll nun aber mit dieser Vorlage umgesetzt werden.

Die neue Kantonsverfassung (Art. 17 Abs. 1 KV) gewährleistet bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch ein kantonales Gericht. Diese Bestimmung hat unabhängig von der Rechtsweggarantie des Bundes (Art. 29a BV) und des BGG eine eigenständige Bedeutung. Nach wie vor gibt es im kantonalen Recht aber Bestimmungen, in denen Entscheide als «endgültig», «abschliessend» oder «letztinstanzlich» bezeichnet werden und die gemäss Art. 8 Abs. 1 VRG nicht mit einem Rechtsmittel versehen werden müssen und somit auch nicht anfechtbar sind. Teilweise handelt es sich um verfahrensleitende Entscheide, teilweise um Sachentscheide. Sofern es sich um Sachentscheide handelt, können sie (unter Berücksichtigung von Art. 17 Abs. 1 KV) nicht als «endgültig» bezeichnet werden. Was die verfahrensleitenden Entscheide betrifft, ist zu unterscheiden: Die Rechtsweggarantie hat nicht zur Folge, dass alle verfahrensleitenden Entscheide direkt bei einem kantonalen Gericht anfechtbar sind. Es genügt, wenn der Endentscheid an ein kantonales Gericht weitergezogen und der fragliche Mangel gerügt werden kann. Da allerdings verfahrensleitende Entscheide wie die Entscheide über den Ausstand und die Zuständigkeit direkt mit einem Rechtsmittel beim Bundesgericht angefochten werden können (Art. 92 BGG), ist es erforderlich, dass diese Zwischenentscheide auch einzeln an ein kantonales Gericht weitergezogen werden können. Sofern es sich um Bestimmungen aus der Zeit vor Erlass des VRG handelt, wäre aufgrund der Lehre zwar wohl schon heute eine gerichtliche Überprüfung möglich. Der direkte Gang ans *Obergericht* ist aber nicht sinnvoll. Es empfiehlt sich, in den Verwaltungsverfahren vorerst den Weg an den *Regierungsrat* zu öffnen und erst nachher die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zuzulassen. Dies wird erreicht, indem man in den Bestimmungen betreffend Ausstand und Zuständigkeit den Begriff «endgültig» streicht. Zusätzlich ist in Art. 16 VRG sicherzustellen, dass der Rekurs an den Regierungsrat auch tatsächlich zulässig ist, da bisher wenigstens vom Wortlaut her nur sogenannte *Sach-Endentscheide*, nicht aber *Zwischenentscheide*, zum Rekurs an den Regierungsrat zugelassen wurden.

2.3 Zivil- und Strafrechtspflege

Änderungen ergeben sich nicht nur in der Verwaltungsrechtspflege, sondern auch in der Zivil- und Strafrechtspflege (der doppelte Instanzenzug muss garantiert werden; vgl. Art. 75 und Art. 80 BGG). Dafür besteht eine längere Anpassungsfrist, welche auf die vorgesehene schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung abgestimmt sein soll. Soweit das Bundesgericht freilich ab dem 1. Januar 2007 zivil- und strafrechtliche Beschwerden mit voller Kognition hinsichtlich der Anwendung des Bundesrechts behandelt, dürfte es kaum mehr zulässig sein, dass die obere kantonale Instanz als Vorinstanz des Bundesgerichts bestimmte erstin-

stanzliche Entscheide lediglich mit kantonalen *Nichtigkeitsbeschwerden* auf Willkür hin prüfen darf (Grundsatz der Einheit des Verfahrens wäre tangiert). Um dies zu verhindern, sind die Nichtigkeitsgründe in der ZPO anzupassen.

Wie in der Verwaltungsrechtspflege ist auch im Zivil- und Strafprozessrecht zu gewährleisten, dass eine kantonale obere Gerichtsbehörde Ausstands- und Zuständigkeitsentscheide mit gleicher Kognition wie das Bundesgericht überprüfen kann.

2.4 Elektronischer Verkehr in den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren

Schliesslich soll ab 2007 im Verfahren vor Bundesgericht der elektronische Verkehr zwischen Rechtsuchenden und dem Gericht ermöglicht werden. Mit dieser Vorlage wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der elektronische Verkehr auch vor den kantonalen Gerichten möglich wird. Die Konkretisierung erfolgt auf Verordnungsebene.

3 Gemeindegesetz

Mit der Revision der Kantonsverfassung sind die Bestimmungen über die Gemeinden (Art. 102ff. KV) neu gefasst worden. Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf die Gemeindezusammenarbeit, wo der Verfassungsgesetzgeber die demokratische Mitwirkung in den Zweckverbänden verbessern wollte. Zudem wurde die Bezeichnung «Gemeindeverband» (vg. Art. 104ff. des Gemeindegesetzes [GG; SHR 120.100]) wieder in «Zweckverband» geändert. Damit ist die Namensgebung für diese Form der interkommunalen Zusammenarbeit wieder gleich wie vor der Revision des Gemeindegesetzes am 17. Dezember 1984. Diesen Änderungen ist mit der Anpassung des Gemeindegesetzes Rechnung zu tragen.

Bei Gelegenheit der Revision sind auch Anpassungen vorzunehmen, welche sich aufgrund des geänderten übergeordneten Rechts ergeben. So ist der Heimatschein zu einem Zivilstandsdokument geworden und hat seine frühere Bedeutung als Ausweisschrift verloren. Die Ausstellung richtet sich nach dem Bundesrecht, sodass der Anspruch auf Ausstellung in Art. 91 GG obsolet geworden ist.

4 Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz

Im Bereich des Umweltschutzrechts wurden unter Berücksichtigung von Art. 50 KV die wichtigsten organisatorischen Bestimmungen der geltenden kantonalen Verordnungen (USGVV, SHR 814.101; UVPVV, SHR 814.111; Abfallverordnung, SHR 815.151; LRVV, SHR 814.301; LSVV, SHR 814.401), namentlich die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Kantons- und Gemeindebehörden, neu in Gesetzesform gekleidet. Materiell wurden keine Änderungen vorgenommen. Aus Flexibilitätsgründen regelt das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EG USG) die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bzw. die Zuständigkeiten nur in den Grundzügen. Die Konkretisierungen erfolgen weiterhin auf Verordnungsebene. Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes werden die geltenden Verordnungen aufgehoben und durch eine neue Verordnung zum EG USG ersetzt.

In den allgemeinen Bestimmungen werden einerseits Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes definiert, andererseits enthält das Gesetz eine Grundlage für die Erhebung von Gebühren für behördliche Verrichtungen sowie die Erhebung von Kostenvorschüssen für ausserordentliche behördliche Emissions- und Immissionskontrollen.

Bei den besonderen Bestimmungen handelt es sich im Wesentlichen um Zuständigkeitsvorschriften in den Bereichen Umweltverträglichkeitsprüfung, Katastrophenschutz, VOC-Lenkungsabgabe, Lufthygiene und nichtionisierende Strahlung, Lärmbekämpfung, Schall- und Lasereinwirkungen, Abfälle, elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackun-

gen, belastete Standorte, biologische Sicherheit, Pflanzenschutzmittel und Dünger, Gefahr- gut und Chemikalien. Dabei wurden die geltenden, auf Verordnungsstufe verankerten Zu- ständigkeiten beibehalten. Als Neuerung wurde das in Art. 14 Abs. 2 EG GSchG (SHR 814.200) verankerte Zerstückelungsverbot für Grundstücke, die im Kataster der be- lasteten Standorte eingetragen sind, in das EG USG aufgenommen. Dabei handelt es sich nicht um eine materielle Neuerung, sondern lediglich um eine Wiederholung bzw. einen Ver- weis auf die bereits bestehende Regelung im EG GSchG. Als weitere Neuerung wird im EG USG festgehalten, dass Deponien und belastete Standorte im Richtplan aufgeführt werden.

Die kantonalen Ausführungsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, den Kata- strophenschutz, die Sanierung, den Schallschutz bei Gebäuden sowie die Abfälle bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 37 USG; SR 814.01).

Da sich an den bisherigen Zuständigkeiten und Aufgaben nichts ändern wird, hat die neue Gesetzesvorlage weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

5 Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz

Im Lebensmittelbereich sind bzw. waren sowohl auf Bundes- als auch auf interkantonaler Ebene Revisionsarbeiten im Gange, die sich auf die kantonale Lebensmittelgesetzgebung auswirken werden. Auf Bundesebene führte das seit 1. Januar 2006 geltende revidierte EG- Hygienerecht zu einer Anpassung der schweizerischen Lebensmittelvorschriften. Damit ver- bunden war eine Neustrukturierung des schweizerischen Lebensmittelverordnungsrechts. Die Revision hatte zum Ziel, das gesamte schweizerische Lebensmittelrecht den am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen EU-Vorschriften anzupassen. Die revidierten Vorschriften sind am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Auf interkantonaler Ebene ist ein Projektteam mit der rechtlichen Gründung eines Veterinärverbundes Ostschweiz (VVO) bzw. der Ausarbei- tung eines entsprechenden Konkordates beauftragt worden. Mit dem frühestens auf 2007 vorgesehenen In-Kraft-Treten des Konkordates würde das Veterinärwesen in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen zent- ralisiert und insbesondere die Lebensmittelkontrolle im Bereich des Veterinärwesens nicht mehr von den einzelnen Kantonen, sondern vom VVO ausgeübt. Die entsprechende Vorlage wird dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Aufgrund der genannten Revisionsarbeiten ist die Schaffung des Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz im jetzigen Zeitpunkt wenig sinnvoll. Da die Revisionsarbeiten Auswir- kungen auf die kantonale Lebensmittelgesetzgebung haben, müsste das neue Einführungs- gesetz zum Lebensmittelgesetz bereits kurze Zeit nach dessen Inkraftsetzung wieder ange- passt werden. Dies sollte vermieden werden. Nachdem die Revisionsarbeiten im Bereich des schweizerischen Lebensmittelverordnungsrechts inzwischen abgeschlossen und die ent- sprechenden Bestimmungen in Kraft gesetzt sind, müssen noch die Arbeiten zum Konkordat über den Veterinärverbund Ostschweiz abgewartet werden. Die Schaffung des Einführungs- gesetzes zum Lebensmittelgesetz wird deshalb zurückgestellt, bis klar ist, ob und wann das Konkordat über den Veterinärverbund Ostschweiz in Kraft treten wird.

6 Detailkommentar zu einzelnen Erlassen

6.1 Gemeindegesetz (GG; SHR 120.100); Anhang 1

Art. 9a: Das Gemeindegesetz sieht bisher die Möglichkeit nicht vor, bestimmten Ortsteilen in den Gemeindebehörden (Gemeinderat, Schulbehörde, Bürgerkommission) feste Sitzansprüche einzuräumen. Aufgrund der Ergebnisse der «Arbeitsgruppe Gemeinden»¹ wird vorgeschlagen, beim Zusammenschluss von Gemeinden während einer bestimmten Zeit zu ermöglichen, früher selbständigen Gemeinden einen festen Sitzanspruch in den Behörden (Gemeinderat, Schulbehörde, Bürgerkommission) der neuen Gemeinde einzuräumen und allenfalls vorübergehend von der Höchstzahl der Behördemitglieder gemäss Gemeindegesetz bzw. -recht abzuweichen. So kann z. B. der Gemeinderat statt 5 neu vorübergehend auch 6 Personen umfassen und dieser Sitz von einem Vertreter der ehemals selbständigen Gemeinden besetzt werden. Diese Sonderregelung ist zeitlich auf die laufende und eine weitere Amtsperiode befristet.

Die Vertretung einzelner Ortsteile im Einwohnerrat ist bereits aufgrund des geltenden Rechts möglich.

Art. 26 Abs. 4: Bei der Organisation mit Gemeindeversammlung beschliesst grundsätzlich die Gemeindeversammlung abschliessend über alle in ihrer Befugnis stehenden Geschäfte. Es ist möglich, in der Gemeindeverfassung vorzusehen, dass in bestimmten Fällen die Schlussabstimmung über ein Geschäft an der Urne stattfindet, wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt. Diese Regelung hängt mit der Stimmpflicht (Art. 23 Abs. 2 KV) zusammen, die auch für die Gemeindeversammlung gilt. Dennoch ist die Partizipation in der Gemeindeversammlung oft tief. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, den Entscheid der Gemeindeversammlung über einen Zusammenschluss, eine Aufteilung der Gemeinde oder von Gebietsveränderungen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen einer obligatorischen Urnenabstimmung zu unterstellen, wie das bei der Organisation mit Einwohnerrat vorgesehen ist. Diese Regelung hat zudem den Vorteil, dass bei Zusammenschlüssen von mehreren Gemeinden die entscheidende Schlussabstimmung auf einen Abstimmungstermin koordiniert werden kann.

Art. 75 Abs. 2: Mit der Änderung wird präzisiert, dass Betriebsgewinne und -verluste von Gemeindebetrieben auch dann auf ein Spezialfinanzierungskonto vorgetragen werden können, wenn die Betriebsrechnung nicht separat geführt wird. Dies ist möglich, wenn durch das übergeordnete Recht oder aufgrund eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements der Betrieb bzw. die Aufgabe durch Abgaben finanziert wird, wie z. B. die Beseitigung von Abwasser und Abfall oder – aufgrund eines allfälligen Gemeindereglements – die Wasserversorgung. Selbstverständlich dürfen diese Spezialfinanzierungskonten eine dem Betrieb angemessene Höhe nicht übersteigen. Die Höhe der Abgabe wird zudem durch die für gebührenfinanzierte Bereiche generell geltenden Prinzipien wie das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beschränkt.

¹ Die vom Regierungsrat im November 2005 eingesetzte «Arbeitsgruppe Gemeinden» befasste sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der sh.auf-Vorschläge mit der Anpassung des Gemeindegesetzes im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften und der Erleichterung der Gemeindegemeinschaften sowie mit dem Finanz- und Lastenausgleich. Der Arbeitsgruppe gehörten an: Regierungsrat Dr. Erhard Meister, Vorsitz; Christian Amsler, Gemeindepräsident Stetten, Dr. Reto Dubach, Staatsschreiber; Veronika Heller, Stadträtin, Schaffhausen; Franz Hostettmann, Gemeindepräsident, Stein am Rhein; Markus Kübler, Gemeindepräsident, Siblingen; Hans Rudolf Meier, Gemeindepräsident, Wilchingen; Alfred Neukomm, Gemeinderat, Hallau; Dr. Stephan Rawyler, Gemeindepräsident, Neuhausen am Rheinfluss; Marcel Wenger, Stadtpräsident, Schaffhausen; Dr. Stefan Bilger, Departementssekretär; Meinrad Gnädinger, Amt für Justiz und Gemeinden; Bernhard Klausner, Projektleiter sh.auf.

Art. 76 lit. c

Das Gemeindegesetz ist – entsprechend den Grundsätzen des neuen Rechnungsmodells (NRM) und des Finanzhaushaltgesetzes – streng in Bezug auf die Zweckbindung von Mitteln. Eine solche ist nur zulässig zur Speisung von Fonds, welche das übergeordnete Recht vorschreibt bzw. zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Die Zweckbindung ist wie eine Ausgabe zu beschliessen, d. h. sie muss durch einen vom zuständigen Organ gefällten Beschluss oder durch ein allgemeinverbindliches Reglement vorgesehen sein. Mit Ausnahme von Vorfinanzierungen kann die Gemeinde somit durch das vor ihr gesetzte Recht keine Zweckbindungen vornehmen. Grund für diese Regelung ist, das Eigenkapital als allgemeine Reserve der Gemeinde zu stärken. Das Eigenkapital steht nicht nur für einen besonderen Zweck, sondern je nach Priorität und Bedürfnis für alle Gemeindeaufgaben zur Verfügung. In der Praxis zeigt sich indessen das Bedürfnis, insbesondere ausserordentliche Einnahmen ganz oder teilweise für bestimmte Zwecke binden zu können. Zudem bestehen ältere, aufgrund des kantonalen Rechts gebildete Spezialfinanzierungen, welche in der Zwischenzeit aufgehoben worden sind (z. B. Zweckbindung der Grundstückgewinnsteuer für Erschliessungen; Forstreservefonds), nach Gemeinderecht jedoch weitergeführt werden.

Es wird vorgeschlagen, neu zweckgebundene Spezialfinanzierungen aufgrund des Gemeinderechts zu ermöglichen. Allerdings dürfen diese nicht durch die ordentlichen Steuereinnahmen (mit Ausnahme der Grundstückgewinnsteuern), sondern nur aus ausserordentlichen Einnahmen wie z. B. aus Devestitionen gespiesen werden. Zur Bildung solcher Spezialfinanzierungen ist ein allgemeinverbindliches Gemeindereglement erforderlich. Der Zweck muss genau bestimmt und konkret sein. Die Spezialfinanzierung darf keine neben dem Eigenkapital stehende allgemeine Reserve darstellen.

Art. 91 GG: Mit der Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung ist der Heimatschein zu einem Zivilstandsdokument und die eidgenössische Heimatscheinverordnung aufgehoben worden. Der Heimatschein hat damit seine ursprüngliche Bedeutung verloren. Auf jeden Fall kann der Kanton oder die Gemeinde den «Anspruch» auf die Ausstellung eines Heimatscheines nicht mehr erfüllen. Deshalb ist die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Art. 92 Abs. 1: Statt des Heimatscheines sind zuziehende Personen verpflichtet, ein aktuelles zivilstandsamtliches Dokument über den Personen- und Familienstand zu hinterlegen.

Art. 94 Abs. 2: Mit der Regelung des Ausweises über den Familienstand in Art. 92 Abs. 1 ist diese Bestimmung nicht mehr nötig.

Vorbemerkungen zu den Art. 100 bis 130: Soweit nichts anderes vermerkt, sind die vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller Natur, in dem der Begriff «Zweckverband» anstelle von «Gemeindeverband» verwendet wird.

Art. 106: In diesem Artikel werden die zusätzlichen Anforderungen von Art. 106 KV umgesetzt. Im Schaffhauser Abstimmungsmagazin zur Volksabstimmung vom 22. September 2002 wurde hiezu aufgeführt: «Art. 106 verbessert die demokratische Mitwirkung in den Zweckverbänden. Die neue Verfassung räumt den Verbandsgemeinden die Möglichkeit ein, einem Zweckverband einzelne Rechtssetzungs- und Ausgabenkompetenzen zu übertragen. Gleichzeitig verlangt sie aber, dass in diesem Fall die Volksrechte sinngemäss gewahrt bleiben müssen. So muss z. B. im Zweckverband ein fakultatives Ausgabenreferendum im Sinne von Art. 33 KV möglich sein, und auch die Volksinitiative und Volksmotion (Art. 27-31) gehören zu den Volksrechten. Allerdings ist es möglich, im Verbandsreglement andere Ausgaben Grenzen oder eine andere Unterschriftenzahl festzusetzen.» Diese Passage war unverändert dem Magazin zur Abstimmung vom 4. März 2001 über die neue Kantonsverfassung, welche vom Volk verworfen worden ist, entnommen worden (Schaffhauser Abstimmungsmagazin zur Volksabstimmung vom 4. März 2001, S. 22). Sie berücksichtigt die Änderung des Verfassungstextes gegenüber der ersten Vorlage nicht. Während zunächst für die demokratischen Anforderungen auf die Volksrechte in der Kantonsverfassung (Art. 27ff. KV)

verwiesen wurde, ist in Art. 106 dieser Verweis nicht mehr enthalten. Stattdessen wurde folgende Regelung getroffen:

«Das Gesetz bestimmt, was zwingend in den Verbandsreglementen zu regeln ist. Die Mitwirkung der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden sind zu wahren.» (Art. 106 Abs. 3 KV)

Der Text entspricht Art. 110 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Kantons Bern, sodass diese im Zusammenhang mit der Umsetzung auf Gesetzesstufe herangezogen werden kann. Neben Art. 106 KV sind auch die weiteren Verfassungsgrundsätze zu beachten, insbesondere das Gebot der Gewaltenteilung (Art. 8 KV).

Art. 106 Abs. 3 KV richtet sich einerseits an den kantonalen Gesetzgeber, der die Rahmenbedingungen beziehungsweise den Mindestinhalt der Verbandsordnung festzulegen hat. Er richtet sich aber auch an die Gemeinden direkt, die bei Abfassung von Verbandsordnungen vor allem bei der Gründung darauf zu achten haben, dass ihre Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben. Das gilt neben den Mitwirkungsrechten der Stimmberechtigten insbesondere für die Mitwirkungsrechte der Behörden der einzelnen Gemeinden (vgl. dazu auch Kälin/Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, N. 6 zu Art. 110, S. 538).

Für die konkrete Umsetzung dieser verfassungsmässigen Vorgaben wird Art. 106 GG neu gefasst. In Abs. 1 wird der Katalog des notwendigen Inhaltes von Verbandsordnungen ergänzt mit der Pflicht, die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten zu regeln. Ähnlich wie in Gemeinden werden schliesslich in den Abs. 2 bis 4 die Anforderungen konkretisiert. So muss der Aufbau des Verbandes nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung erfolgen, d. h. das Exekutiv- und das Legislativorgan sind zu trennen (vgl. auch Art. 8 KV). Für den Rechtsschutz gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; vgl. Art. 109 Abs. 2).

Wie bei den Gemeinden wird für bestimmte Verbandsgeschäfte vorgeschrieben, dass sie der Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräte der beteiligten Gemeinden bedürfen, wobei auch die Möglichkeit besteht, ein obligatorisches oder fakultatives Referendum durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden vorzusehen. Das ist der Fall bei Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen (vgl. Art. 26 lit. e GG), bei Erlass oder Änderung von Reglementen, mit denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden (vgl. Art. 26 lit. g GG), und bei der Bewilligung von neuen Ausgaben, welche eine in der Verbandsordnung festgelegte Höhe überschreiten.

Gleich wie in der Gemeinde ist aber das Exekutivorgan unter Vorbehalt der Verbandsordnung zuständig für den Erlass von Organisationsregelungen und allfälliger Kanzleigebühr (vgl. Verweis auf Art. 52 Abs. 3 GG).

Schliesslich wird ein «Grundstock» von Mitwirkungsrechten der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden vorgesehen. Die Gemeinderäte sind berechtigt, den zuständigen Verbandsorganen Anträge zu unterbreiten. Dieses Antragsrecht bezieht sich sowohl auf das Exekutivorgan, als auch auf das Legislativorgan. Die Verbandsorgane werden im Weiteren verpflichtet, vor der Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen für die Gemeinden die Gemeinderäte anzuhören.

Art. 110a: Dieser neue Artikel regelt das Verhältnis gegenüber dem Zweckverband, wenn sich Gemeinden zusammenschliessen. Grundsätzlich tritt die neue Gemeinde mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die aufgehobene Gemeinde in den Zweckverband ein. Vereinigen sich alle am Zweckverband beteiligten Gemeinden, so wird der Verband im Vertrag über den Zusammenschluss aufgehoben.

Übergangsbestimmung: Bestehende Gemeinde- bzw. Zweckverbände haben innert zwei Jahren ihre Verbandsordnungen anzupassen. Die Anpassungen beziehen sich auf die neuen inhaltlichen Vorgaben (Grundsatz der Gewaltenteilung, demokratische Rechte sowie Mitwirkungsrechte der Gemeindebehörden), aber auch auf die Bezeichnungen (Ersatz des Begriffs «Gemeindeverband» durch «Zweckverband»). Keine Anpassung ist erforderlich, wenn es sich um einen interkantonalen oder internationalen Verband handelt, der seine Grundlage in einem Staatsvertrag hat.

6.2 Wahlgesetz (WahlG; SHR 160.100); Anhang 2

Art. 10 Abs. 3: Bei unentschuldigtem Versäumnis der Stimm- und Wahlpflicht ist eine Gebühr von Fr. 3.-- zu bezahlen. Der Entscheid über die Entschuldigungsgründe ist ein Entscheid in der Sache, denn die Zustellung der Rechnung ist lediglich noch ein Vollzugsakt. Somit muss der Entscheid über die Entschuldigungsgründe weitergezogen werden können (Rekurs an den Regierungsrat, anschliessend Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht). Dies wird erreicht, in dem das Wort «endgültig» gestrichen wird.

Art. 56: Es handelt sich um eine besondere Ausstandsbestimmung (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.2). Durch Streichung des Begriffs «endgültig» wird erreicht, dass Ausstandsentscheide mit Rekurs an den Regierungsrat und weiter mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht gezogen werden können.

Art. 58: Der Vorsitzende des Wahlbüros hat, vergleichbar mit dem Gemeindepräsidenten in der Gemeindeversammlung, gewisse disziplinarische Möglichkeiten. Es ist davon auszugehen, dass in einem konkreten Anwendungsfall sein «Machtwort» genügt, und es keinen formellen Beschluss des Wahlbüros braucht. Sofern dies jedoch nötig wäre, müsste der Beschluss, als Entscheid in der Sache, angefochten werden können. Dies wird durch Streichung des Begriffs «endgültig» ermöglicht. Bei dieser Gelegenheit ist auch auf den Vermerk «durch Mehrheitsbeschluss» zu verzichten, da es sich dabei um eine Selbstverständlichkeit handelt.

6.3 Haftungsgesetz (HG; SHR 170.300); Anhang 3

Art. 2a/Art. 12a: Das Haftungsgesetz findet auf Private grundsätzlich keine Anwendung. Ausnahmsweise haftet der Staat jedoch, wenn Private öffentliche Aufgaben erfüllen und die Schadenersatzforderung nicht decken können (vgl. Art. 51 Abs. 3 KV). Gleich wie im Kanton Zürich soll die Staatshaftung in solchen Fällen auch eintreten, wenn der Private mangels Verschuldens nicht zu Schadenersatz verpflichtet werden kann. Damit wird ein Geschädigter praktisch gleich gestellt, wie wenn der Schaden durch eine im Dienst der öffentlichen Hand stehende Person widerrechtlich verursacht worden wäre. Dem Staat steht das Rückgriffsrecht auf die Privaten zu (Art. 12a).

Art. 5 Abs. 2 und Art. 5a: Bei Verletzung in den persönlichen Verhältnissen soll neu die Möglichkeit bestehen, die Persönlichkeitsverletzung formell festzustellen. Diese Möglichkeit ist sinnvoll, wenn durch die Persönlichkeitsverletzung keine Vermögensschädigung erfolgt ist und die Schwere der Verletzung keine Genugtuung rechtfertigt. Die formelle Feststellung der Verletzung der Persönlichkeit stellt in solchen Fällen für die betroffene Person ebenfalls eine Art Genugtuung dar.

6.4 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; SHR 172.200); Anhang 4

Art. 2 Abs. 2: Ausstandsentscheide müssen weitergezogen werden können (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.1). Durch Streichung des Begriffs «abschliessend» wird erreicht, dass Ausstandsentscheide mit Rekurs an den Regierungsrat und weiter mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht gezogen werden können.

Art. 3a: Das BGG und das mit dem VGG revidierte Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) schaffen die Grundlage für die Einführung des elektronischen Verkehrs in den Gerichts- und Verwaltungsverfahren mit den Bundesbehörden. Dieser soll bei den eidgenössischen Gerichten ab 2007 ermöglicht werden, während für die Bundesverwaltung eine zehnjährige Übergangsfrist besteht, weil nicht alle Bundesverwaltungsbehörden sofort mit der nötigen technischen Einrichtung ausgerüstet werden können. Da es für die Rechtssuchenden kaum verständlich wäre, dass ab 2007 im Verkehr mit den eidgenössischen Gerich-

ten, nicht aber mit den kantonalen Gerichten elektronisch verkehrt werden kann, sollte in den kantonalen Prozessordnungen auf diesen Zeitpunkt hin ebenfalls eine entsprechende Grundlage geschaffen werden.

Da eine enge Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften sinnvoll erscheint und die Zulassung des elektronischen Verkehrs zunächst eine entsprechende Ausrüstung der betreffenden Amtsstellen erfordert, erscheint es rechtsstaatlich genügend und gesetzgebungstechnisch am einfachsten, wenn in den kantonalen Prozessordnungen eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen wird, um den elektronischen Verkehr in den jeweiligen Verfahren auf dem Verordnungsweg einzuführen.

Zwar gibt es für die Bereiche Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht je eigene Prozessordnungen. Es ist jedoch nicht zwingend, für jeden der Bereiche eine eigene Verordnung zu erlassen. Auch bei einer schrittweisen und nach den jeweiligen Bereichen differenzierten Einführung kann dies ohne weiteres durch eine einzelne Verordnung gelöst werden, sei dies durch eine gestaffelte Inkraftsetzung, sei dies durch nachträgliche Ergänzungen. Da nicht nur rechtliche, sondern auch technische (KSD) und finanzielle (Beschaffung der Geräte etc.) Fragen berücksichtigt werden müssen, ist es naheliegend, den Regierungsrat als Verordnungsgeber zu bezeichnen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Ausarbeitung der Verordnung die spezifischen Anliegen der Gerichte gebührend berücksichtigt werden.

Art. 7a: Aus der Rechtsweggarantie abgeleitet wird, dass auch Realakte angefochten werden können. Entweder muss der Realakt direkt anfechtbar sein, oder es muss der betroffenen Person ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung eingeräumt werden. Nachdem in Bundesverwaltungssachen neu gemäss Art. 25a VwVG (Fassung gemäss Ziff. 10 im Anhang zum VGG) bei Betroffenheit in Rechten und Pflichten ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung besteht, erscheint es sinnvoll, den Rechtsschutz gegen Realakte auf kantonaler Ebene entsprechend auszugestalten.

Art. 16: Art. 92 BGG hält fest, dass gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandbegehren die Beschwerde ans Bundesgericht zulässig ist, und dass diese Entscheide später, d. h. zusammen mit dem Endentscheid, nicht mehr angefochten werden können. Auf kantonaler Ebene ist hier der Rekurs angezeigt, weshalb Art. 16, welcher den Rekurs nur gegen Sach-Endentscheide zulässt, erweitert werden muss. Art. 93 BGG hält fest, dass auch gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide die Beschwerde zulässig ist, sofern ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Auch diesbezüglich ist das kantonale Recht anzupassen.

Art. 18 Abs. 3: Das BGG enthält eine neue, allerdings grundsätzlich an die bisherige Regelung anschliessende Normierung der Rechtsmittelbefugnis im Bereich des öffentlichen Rechts (Art. 89 BGG), welche als Minimalanforderung auch für das kantonale Verfahren gilt (Art. 111 Abs. 1 BGG):

Die Beschwerdeberechtigung der privaten Einzelpersonen ist in Art. 89 Abs. 1 BGG geregelt. Abgesehen vom Erfordernis der Beteiligung am vorinstanzlichen Verfahren ist zur Beschwerdeerhebung ermächtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (tatsächliches Interesse genügt). Dies entspricht im Wesentlichen den bisherigen Art. 18 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 VRG bzw. deren Auslegung durch die Rechtsmittelinstanzen. Mit der neuen Formulierung von Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG («besonders berührt») wird allerdings teilweise eine strengere Praxis bei Drittbeschwerden angestrebt (vgl. BBl 2001, S. 4329). Ob das Bundesgericht seine Praxis ändern wird, steht jedoch nicht fest. Es besteht daher auf kantonaler Ebene kein Anpassungsbedarf. Vielmehr kann die Auslegung von Art. 18 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 VRG weiterhin der Praxis der Rechtsmittelinstanzen überlassen werden, welche sich in dieser Frage stets an die Praxis des Bundesgerichts angelehnt haben.

Die besondere Beschwerdeberechtigung von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG) sowie von Personen, Organisationen und Behörden entspricht dem geltenden Recht (vgl. Art. 18 Abs. 2 VRG).

Die Beschwerdeberechtigung in Stimmrechtssachen (Art. 89 Abs. 3 BGG) stimmt ebenfalls mit der bisherigen Praxis des Obergerichts überein. Die Regelung des kantonalen Rechtsschutzes in Stimm- und Wahlrechtssachen entspricht im Übrigen bereits heute den Anforderungen von Art. 88 BGG.

Neu hingegen ist das integrale Beschwerderecht der zuständigen Bundesbehörde in ihrem Aufsichtsbereich (Art. 89 Abs. 2 lit. a BGG). Diese kann somit nicht nur letztinstanzliche kantonale Entscheide beim Bundesgericht anfechten, sondern auch von den innerkantonalen Rechtsmitteln Gebrauch machen (Art. 111 Abs. 2 BGG), was bisher nur ausnahmsweise möglich war. Um klarer auf die neuen bundesrechtlichen Anforderungen hinzuweisen, ist Art. 18 Abs. 3 (Rechtsmittelberechtigung) zu ergänzen.

Art. 36 Abs. 3: Aus dem gleichen Grund wie bei Art. 18 Abs. 3 erläutert, ist auch Art. 36 Abs. 3 zu ergänzen. Die hier beantragte Änderung basiert auf der Bestimmung gemäss der Vorlage ATSG; vgl. Amtsblatt 12/2006, S. 395ff.

6.5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SHR 172.500); Anhang 5

Art. 2: Von Bundesrechts wegen ist innerkantonale nur eine Instanz notwendig. Folgerichtig wird in Art. 2 denn auch festgehalten, dass der Rekurs an den Regierungsrat ausgeschlossen (Abs. 1) und der Entscheid des Obergerichts endgültig ist (Abs. 2). Anzupassen ist jedoch das bundesrechtliche Rechtsmittel. Da je nach Fall die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten oder die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Anwendung kommt (vgl. Art. 83 lit. f BGG), sollte im kantonalen Einführungsgesetz lediglich generell auf die «bundesrechtlichen Rechtsmittel» hingewiesen werden.

6.6 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; SHR 210.100); Anhang 6

Art. 14: Diese Bestimmung bezeichnet die zuständige Behörde in gewissen *erbrechtlichen* Angelegenheiten. Es mag deshalb erstaunen, dass die *Vormundschaftsbehörde* als zuständig bezeichnet wird. Dies rührt aber daher, dass gemäss Art. 70 EG ZGB die Vormundschaftsbehörde auch Erbschaftsbehörde ist, d. h. dass diesbezüglich Personalunion besteht. Nun gibt es aber gelegentlich Unklarheiten bezüglich des Rechtsmittels (Art. 88 Abs. 1 lit. b EG ZGB) gegen Entscheide der in Art. 14 EG ZGB genannten Behörde (vgl. z. B. Art. 14 Ziff. 13 EG ZGB einerseits und Art. 75 EG ZGB andererseits). Aufgrund der sachlichen Zuständigkeit ist richtigerweise das Rechtsmittel gegen die *Erbschaftsbehörde* zu ergreifen und nicht dasjenige gegen die Vormundschaftsbehörde. Um Missverständnisse zum vorneherein auszuschliessen, ist in Art. 14 klar festzulegen, dass es sich um Erbschaftssachen handelt und folgedessen die Erbschaftsbehörde zu entscheiden hat.

Vorbemerkungen zu Art. 18ff.: Wie bereits erwähnt werden die Bestimmungen des Einführungsdekretes zum OR ins EG ZGB überführt, womit das Einführungsdekret zum OR aufgehoben werden kann. Einige der Bestimmungen aus dem Einführungsdekret zum OR sind jedoch bereits jetzt schon im EG ZGB enthalten und müssen nicht überführt werden (Doppelspurigkeiten). Es handelt sich um folgende Paragraphen:

- § 1 entfällt, wenn das Einführungsdekret zum OR aufgehoben ist.
- § 6 Ziff. 1 ist in Art. 18 lit. b Ziff. 8 EG ZGB enthalten.
- § 7 ist in Art. 13 Ziff. 8 EG ZGB enthalten.
- § 10 Abs. 1 ist in Art. 23 Abs. 1 EG ZGB enthalten.
- § 10 Abs. 2 ist in Art. 21 Ziff. 2 EG ZGB enthalten.

Art. 18 und Art. 127: Das EG ZGB gliedert sich in die zwei Titel «Zuständige Behörden und Verfahren» (Art. 1-20) und «Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht» (Art. 21-149) sowie die Anwendungs- und Übergangsbestimmungen (Art. 150-165). Diejenigen Bestimmungen des Einführungsdekretes zum OR, welche reine Zuständigkeitsvorschriften sind, sind in den Titel «Zuständige Behörden und Verfahren» (d. h. in die Art. 1-20 EG ZGB) zu integrieren. Dies betrifft:

- § 6a wird neu als Art. 18 lit. a Ziff. 10 aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis ist auch in die Organisationsverordnung (SHR 172.101) aufzunehmen.
- § 6 Ziff. 2-6 werden neu als Art. 18 lit. b Ziff. 9ff. EG ZGB aufgenommen.

Ebenfalls in Art. 18 lit. b Ziff. 6 aufzunehmen ist die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von ergänzenden Vorschriften betreffend die Pfandleihanstalten (bisher in der Verordnung über die Pfandleihe enthalten). Die Verordnung kann aufgehoben werden. Dies führt dazu, dass Art. 127 EG ZGB aufzuheben ist, was ohne Schaden geschehen kann. Die wesentlichen Bestimmungen sind heute anderweitig abgedeckt (z. B. Strafbarkeit bei Hehlerei, vgl. Art. 160 StGB).

Art. 138ff.: Diejenigen Bestimmungen des Einführungsdekretes zum OR, welche materielle Vorschriften enthalten, sind in den 6. Abschnitt des Titels «Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht» zu integrieren (d. h. in die Art. 138-149), welcher bereits jetzt schon ausführende Bestimmungen zum Obligationenrecht enthält. Die Nummerierung derjenigen Artikel, welche bereits jetzt im EG ZGB enthalten sind, wird nicht ohne Not geändert. Die aus dem Einführungsdekret OR sowie aus der Vo Miete und Pacht übernommenen Artikel werden an geeigneter Stelle im EG ZGB eingefügt. Konkret bedeutet dies:

- Die Bestimmungen über die Veröffentlichung (bisher § 12 Einführungsdekret zum OR) werden neu in Art. 138 EG ZGB geregelt. Diese Artikelnummer ist zurzeit nicht belegt.
- Art. 139-140 EG ZGB (freiwillige öffentliche Versteigerungen) bleiben unverändert.
- Art. 141 EG ZGB (Konsumkreditwesen) bleibt unverändert.
- Art. 142 EG ZGB ist zurzeit nicht belegt. Hier werden die Bestimmungen betreffend Miete und Pacht eingefügt (bisher §§ 1-3 Vo Miete und Pacht).
- Art. 143 EG ZGB ist zurzeit nicht belegt. Hier werden die Bestimmungen betreffend Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung eingefügt (bisher § 11 des Einführungsdekretes zum OR). Die Bestimmungen betreffend die Wertpapiere stehen sachlich in nahem Zusammenhang. Deshalb werden sie in einen neuen Art. 143a EG ZGB eingefügt (bisher § 10 Abs. 3 des Einführungsdekretes zum OR).
- Art. 144ff. EG ZGB (Vorlegung von Urkunden und andern beweglichen Sachen) bleiben unverändert, erhalten jedoch lediglich einen neuen Gliederungstitel (G statt bisher D).

6.7 Zivilprozessordnung (ZPO; SHR 273.100); Anhang 7

Art. 6a: Gemäss Art. 78 Abs. 3 KV ist das Obergericht nicht nur Aufsichtsbehörde über alle Gerichte des Kantons, sondern auch über die weiteren Rechtspflegebehörden, welche das Gesetz seiner Aufsicht unterstellt. Die Zuständigkeit der *richterlichen* Behörden ist seit Jahren nicht mehr im EG ZGB (Art. 2ff.) geregelt, sondern in den Prozessgesetzen. In der ZPO findet sich aber keine Regelung, wonach das Obergericht Aufsichtsbehörde über die Schlichtungsbehörden wäre. Eine solche Bestimmung ist lediglich im Dekret über die Organisation des Obergerichtes (SHR 173.510) zu finden, d. h. in einem Erlass, welcher nicht ein Gesetz im formellen Sinn ist. Folglich ist in der ZPO (=Gesetz im formellen Sinn) ausdrücklich eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Obergericht Aufsichtsbehörde über die Friedensrichter, die Schlichtungsstelle in Mietsachen und die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben ist. Diese Regelung gehört in die «Allgemeinen Bestimmungen», unmittel-

bar nach dem 2. Titel «Rechte und Pflichten der Gerichte untereinander und zu fremden Behörden».

Art. 29a: Es kann auf die Ausführungen zu Art. 3a VRG verwiesen werden.

Vorbemerkungen zu Art. 147ff.: Zuständigkeiten und Verfahren sind in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln (vgl. Art. 72 KV). Was die Friedensrichter betrifft, sind Zuständigkeiten und Verfahren bereits jetzt schon in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt (ZPO). Eine Änderung ist nicht notwendig. Allenfalls sind kleinere Anpassungen vorzunehmen.

Die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen betreffend Schlichtungsstelle in Mietsachen und Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben sind in die ZPO zu überführen. Einige Bestimmungen können auch ganz aufgehoben werden, da sie bereits durch höherrangiges Recht (insbesondere Bundesrecht) geregelt sind.

Bei der Überführung in die ZPO stellt sich die Frage der Systematik: Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen und das Verfahren vor der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben sind zwar teilweise ähnlich ausgestaltet wie das Verfahren vor dem Friedensrichter. In wichtigen Fällen ergeben sich hingegen dennoch grosse Unterschiede. Somit ist es kaum möglich, *alle drei* Verfahren in einem einzigen Verfahren zusammen zu fassen. Die Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen und vor der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben können jedoch unter einem Titel verschmolzen werden. (Ausblick: In der Verordnung bleiben nur noch die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Behörde. Die Vo Miete und Pacht und die Vo Diskriminierung im Erwerbsleben werden zu einer einzigen Verordnung zusammengefasst.) Nachfolgend die Erläuterungen im Detail:

Art. 147a Abs. 2: Die Regelung, wonach der Regierungsrat zuständig für das Verfahren ist, muss aufgehoben werden (vgl. Art. 72 Abs. 1 KV).

Art. 151 Abs. 3: Nach dieser Bestimmung hat das Obergericht die Kompetenz, bezüglich Geschäftsverzeichnis und Protokoll das Nähere durch Weisung zu regeln. Der Begriff «Weisung» ist nichtssagend und aufzuheben, da das Obergericht als Aufsichtsbehörde auch ohne besondere Ermächtigung Weisungen erteilen kann. Die Bestimmung ist im Übrigen jedoch beizubehalten, damit klargestellt ist, dass das Obergericht (und nicht etwa der Kantonsrat gestützt auf Art. 72 Abs. 3 KV oder allenfalls der Regierungsrat) zuständig ist.

Art. 155 Ziff. 4: Für die Fristwahrung ist nicht der *Eingang* der Klage, sondern die *Postaufgabe* massgebend (vgl. Art. 51 Abs. 1 ZPO). Aus diesem Grund sollte in der Weisung das Datum der *Postaufgabe* ebenfalls erwähnt sein.

Art. 157: Die bisherige Bussenhöhe von Fr. 5.-- bis Fr. 50.-- ist nicht mehr zeitgemäss. Sie ist auf eine angemessene Höhe anzuheben. Im zivilgerichtlichen Verfahren sind Ordnungsbussen bis Fr. 1'000.-- möglich. Im Verfahren vor dem Friedensrichter ist die Grenze tiefer zu setzen. Angemessen erscheint, die Höhe auf Fr. 200.-- zu begrenzen. Dabei ist zu betonen, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, wie hoch die Busse ausfallen soll.

Vorbemerkungen zu Art. 158a-158g: Verschiedene Bestimmungen der Vo Miete und Pacht sowie der Vo Diskriminierung im Erwerbsleben können aufgehoben werden, da sie bereits durch höheres Recht geregelt sind. Es betrifft dies insbesondere die Zuständigkeiten der Schlichtungsstellen. Einige Bestimmungen (verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten) werden ins EG ZGB überführt.

Art. 158a: Vgl. Art. 147a Abs. 1 ZPO, § 11 Vo Miete und Pacht sowie § 5 Vo Diskriminierung im Erwerbsleben.

Art. 158b: Vgl. § 13 Vo Miete und Pacht und § 8 Vo Diskriminierung im Erwerbsleben. Der Grundsatz, wonach die Parteien im Schlichtungsverfahren persönlich zu erscheinen haben, wird verstärkt: Juristische Personen können sich nicht mehr generell vertreten lassen. Sie erscheinen ja sowieso nicht «persönlich», sondern sie handeln durch ihre Organe. Es ist der juristischen Person überlassen, welches Organ sie an die Schlichtungsverhandlung schickt. Eine weitergehende Stellvertretung ist nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. Art. 158b Abs. 3).

Zudem wird auch die Vertretung des Vermieters durch den Verwalter der Liegenschaft nur noch in der Regel und nicht mehr generell zugelassen. Die Praxis hat gezeigt, dass es verschiedentlich Fälle gibt, bei denen zwar ein Verwalter eingesetzt ist, dieser aber im konkreten Fall dennoch nichts zur Klärung (und zur Schlichtung) beitragen kann.

Art. 158c: Vgl. § 14 Vo Miete und Pacht und § 9 Vo Diskriminierung im Erwerbsleben. In der bisherigen Fassung gilt in solchen Fällen das Begehren «als zurückgezogen». Konsequenter und in Anlehnung an das beschleunigte Verfahren der ZPO ist bei Nichterscheinen der *klagenden* Partei jedoch auf das Verfahren «nicht einzutreten» (vgl. Art. 290a ZPO).

Bisher war festgehalten, dass die klagende Partei verlangen kann, dass das Schlichtungsverfahren als durchgeführt betrachtet wird, wenn die beklagte Partei *unbekannt abwesend ist oder sich im Ausland aufhält, ohne in der Schweiz eine Vertretung bestellt zu haben* (vgl. § 14 Abs. 2, *zweiter Satz* Vo Miete und Pacht). Diese Bestimmung kann gestrichen werden. Es genügt, wenn festgehalten wird, dass die klagende Partei dies verlangen kann, wenn die beklagte Partei *ohne genügende Entschuldigung* der Verhandlung fernbleibt. Es ist Sache der Schlichtungsbehörde festzustellen, wann die Entschuldigung als genügend erachtet wird. Festzuhalten ist, dass die Schlichtungsbehörde, sofern sie überhaupt Spruchkompetenz hat, in solchen Fällen auch aufgrund der Akten entscheiden kann.

Art. 158d: Vgl. §§ 15 und 16 Vo Miete und Pacht und § 10 Vo Diskriminierung im Erwerbsleben.

Art. 158e: Vgl. § 17 Vo Miete und Pacht und § 11 Vo Diskriminierung im Erwerbsleben.

Art. 158f: Vgl. § 18 Vo Miete und Pacht und § 12 Abs. 1 Vo Diskriminierung im Erwerbsleben. § 12 Abs. 2 Vo Diskriminierung im Erwerbsleben kann aufgehoben werden, da dies bereits durch Bundesrecht geregelt ist.

Art. 158g: Vgl. § 20 Vo Miete und Pacht und § 7 Vo Diskriminierung im Erwerbsleben.

Art. 290c: Vgl. § 4 Vo Miete und Pacht. Es handelt sich um eine Pflicht, welche sich nicht an die Schlichtungsbehörde richtet, sondern an das Gericht.

Vorbemerkungen zu Art. 354 und 365 Die folgenden Änderungen der ZPO betreffen Anpassungen an das Bundesgerichtsgesetz und stehen in keinem Zusammenhang zu den Schlichtungsverfahren:

Art. 354: Ausstandsentscheide des Kantonsgerichts sind bisher nicht direkt anfechtbar (vgl. Art. 17 ZPO). Wie bei Art. 2 Abs. 2 VRG und in Art. 31 Abs. 1 StPO sollte aber auch im Zivilprozess im Hinblick auf die Regelung von Art. 92 BGG gegen erstinstanzliche Ausstandsentscheide direkt ein Rechtsmittel zugelassen werden. Zweckmässigerweise ist dies der Rekurs. Art. 354 ist entsprechend zu ergänzen. Die Formulierung lehnt sich an diejenige von Art. 2 Abs. 2 VRG.

Art. 365 Ziff. 11: Das Obergericht entscheidet in Zivil- und Strafsachen zum Teil als blosser Nichtigkeitsbeschwerdeinstanz, während anschliessend neu das Bundesgericht im Rahmen der zivil- bzw. strafrechtlichen Beschwerde mit voller Rechtskontrolle entscheidet. Aufgrund des Prinzips der Einheit des Prozesses dürfte dies ab dem 1. Januar 2007 kaum mehr zulässig sein (keine engere Kognition im kantonalen Verfahren gegenüber dem anschliessenden Verfahren vor Bundesgericht, Art. 111 Abs. 3 BGG). Um dieses Problem beim Inkrafttreten des BGG (1.1.2007) zu vermeiden, ist bei der zivilrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde der Nichtigkeitsgrund um eine Ziffer zu ergänzen. Neu wird immer dann eine Überprüfung auch mit der Nichtigkeitsbeschwerde möglich, wenn dies auch im anschliessenden Verfahren vor Bundesgericht möglich ist.

In der StPO stellt sich diese Problem nicht, da dort die Kognition im kantonalen Verfahren bereits jetzt schon genügt (vgl. Art. 332b StPO).

6.8 Strafprozessordnung (StPO; SHR 320.100); Anhang 8

Art. 13: Wie bereits erwähnt, müssen Entscheide betreffend *Zuständigkeit* separat weitergezogen werden können. Diese Entscheide werden in der geltenden StPO als «endgültig» bezeichnet (vgl. Art. 13 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 1). Um eine mit dem Verwaltungsrecht vergleichbare Lösung zu treffen, ist überall dort der Begriff «endgültig» zu streichen, wo der Weiterzug sichergestellt werden muss. Als Rechtsmittel kommt nun die Beschwerde (Art. 327) zum Zuge. Die Kognition des Obergerichts ist, bei einem allfälligen Weiterzug ans Bundesgericht, genügend umfassend (vgl. Art. 329). Vorliegend kann durch Streichung des Wortes «endgültig» der Entscheid der Staatsanwaltschaft betreffend die sachliche Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde (es geht vor allem um Fälle strittiger Zuständigkeit zwischen dem Untersuchungsrichteramt und dem Verkehrsstrafamt) mit Beschwerde ans Obergericht weitergezogen werden.

Art. 31: *Ausstandsentscheide* müssen weitergezogen werden können. Der Begriff «endgültig» in Art. 31 Abs. 1 ist deshalb zu streichen. Dies führt zu folgendem Rechtsweg: Die Nichtigkeitsbeschwerde kommt zum vorneherein nicht in Betracht, weil sie sich nur gegen *Urteile*, nicht aber gegen *Zwischenentscheide* richtet (vgl. Art. 332a Abs. 1 StPO). Zulässig ist hingegen die Beschwerde (Art. 327 StPO). Der in Art. 327 Abs. 2 StPO verlangte «nicht wieder gutzumachende Nachteil» ist aufgrund der Regelung von Art. 92 BGG gegeben. Die Beschwerde ist allerdings nur gegen *Ausstandsentscheide* im Sinne von Art. 31 Abs. 1 lit. b und c StPO zulässig. Gegen *Ausstandsentscheide* des Obergerichts und des Präsidenten des Obergerichts hingegen ist die Beschwerde nicht zulässig, da das Obergericht bei der Beschwerde nicht Vorinstanz sein kann (vgl. Art. 327 Abs. 1 StPO). Dies ist aber kein Nachteil. Der innerkantonale Weiterzug obergerichtlicher *Ausstandsentscheide* ist nicht erforderlich, da der Entscheid über *Ausstandsbegehren* durch gerichtliche Instanzen der Rechtsprechung zuzuordnen ist und somit die Rechtsweggarantie (anders als bei den eigentlichen Justizverwaltungsakten von Gerichten) keinen Weiterzug an eine unabhängige Instanz verlangt. Dies bedeutet, dass gegen diese obergerichtlichen *Ausstandsentscheide* auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 34a VRG (neu Art. 35 VRG) nicht zum Zuge kommt.

Art. 31 Abs. 1 lit. d bildet einen Spezialfall. Bei den erwähnten «übrigen Fällen» handelt es sich um Entscheide über die *Ausstandspflicht* des Polizeirichters und des Staatsanwaltes. Es steht ohne Zweifel fest, dass der Regierungsrat Aufsichtsbehörde für das Verkehrsstrafamt und die Staatsanwaltschaft ist. Dennoch erscheint es sachgerechter, wenn in diesem Fall nicht die Aufsichtsbehörde entscheidet, sondern ein Justizorgan, welches bei Strafverfahren über grössere Sachkenntnis verfügt. «Übrige Fälle» streitiger *Ausstandspflicht* gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. d sind deshalb dem Obergericht zuzuweisen, und zwar nicht der Kammer, sondern dem Präsidenten. Anschliessendes Rechtsmittel ist wie in den Fällen nach Art. 31 Abs. 1 lit. a-c auch hier die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht.

Art. 75a: Es kann auf die Ausführungen zu Art. 3a VRG verwiesen werden.

6.9 Gesetz über die direkten Steuern (StG; SHR 641.100); Anhang 9

Art. 164: Der Verweis auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde trifft nicht mehr zu. Neu ist es die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (vgl. das mit dem VGG geänderte Steuerharmonisierungsgesetz). Der im kantonalen Gesetz enthaltene Hinweis auf die staatsrechtliche Beschwerde ist ebenfalls nicht mehr zutreffend. Neu ist dies die subsidiäre Verfassungsbeschwerde.

Eine Umformulierung ist jedoch nicht angezeigt, sondern der Artikel ist konsequenterweise gänzlich aufzuheben, denn es ist nicht Sache des kantonalen Rechts, die Anfechtung von kantonalen Entscheiden mit Bundesrechtsmitteln zu regeln.

6.10 Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz; Anhang 10

Vgl. die einführenden Erläuterungen in Ziff. 4.

7 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen ergeben sich allenfalls dadurch, dass Entscheide, welche bisher als endgültig bezeichnet wurden, weitergezogen werden können. Die Auswirkungen dürften aber unmerklich sein. Im Übrigen ergeben sie sich durch die übergeordnete Gesetzgebung, welche zu vollziehen ist.

Welche Lösung im Zusammenhang mit dem elektronischen Verkehr mit den Gerichts- und Verwaltungsbehörden getroffen wird, steht noch nicht fest und ist auch nicht Gegenstand dieser Vorlage. Es ist zu erwarten, dass ein Teil über die üblichen Informatikbudgets abgedeckt werden kann.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Gesetzesentwürfen zuzustimmen.

Schaffhausen, 4. Juli 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Gemeindegesezt

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gemeindegesezt vom 17. August 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 9a

Gemeindegeseztzusammenschluss

¹ Schliessen sich Gemeinden zusammen, so können sie im Vertrag über den Zusammenschluss vorsehen, für die laufende und eine weitere Amtsperiode von den in diesem Gesetz oder im Gemeindegesezt festgelegten Obergrenzen für die Zahl von Behördemitglieder abzuweichen.

² Für die gleiche Zeit können sie im Vertrag den vor dem Zusammenschluss selbständigen Gemeinden feste Sitzansprüche im Gemeinderat, der Schulbehörde sowie der Bürgerkommission einräumen. In diesem Fall ist als Mitglied in die Behörde für den festen Sitz nur wählbar, wer in den entsprechenden Ortsteilen Wohnsitz hat.

Art. 26 Abs. 4

⁴ Der Entscheid der Gemeindegeseztversammlung gemäss Abs. 1 lit. c unterliegt der Gemeindegeseztabstimmung an der Urne.

Art. 75 Abs. 2

² Die Betriebsrechnung wird beim Jahresabschluss in die allgemeine Gemeindegeseztrechnung einbezogen. Betriebsgewinne und -verluste können auf Spezialfinanzierungskonten vorge tragen werden. Sie dürfen eine für die Bedürfnisse des Betriebes angemessene Höhe nicht übersteigen. Dasselbe gilt auch für Aufgaben, die aufgrund des übergeordneten Rechts oder eines allgemein verbindlichen Gemeindegeseztreglements vollständig durch Abgaben finanziert werden und für die keine separate Betriebsrechnung geführt wird.

Art. 76 lit. c

Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig:

- c) zur Speisung eines Fonds des Gemeindegesezts, mit dem ausserordentliche Einnahmen wie Mittel aus Devestitionen einem besonderen Zweck gewidmet werden. Fonds mit allgemeiner Zweckbestimmung sind unzulässig.

Art. 91

Aufgehoben

Art. 92 Abs. 1

¹ Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niederlässt, hat ein aktuelles amtliches Dokument über seinen Personen- beziehungsweise Familienstand zu hinterlegen.

Art. 94 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 100 Abs. 1 lit. a

¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a) Zweckverbände errichten;

Art. 103 Abs. 1

¹ Die Gemeinden können sich an Zweck- beziehungsweise Gemeindeverbänden von Gemeinden ausserhalb des Kantons beteiligen und Verträge über die Benützung von Einrichtungen und die Beanspruchung von Personal ausserkantonaler Gemeinden abschliessen.

Gliederungstitel vor Art. 104

2. Zweckverband

Art. 104

Rechtsnatur

¹ Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Erfüllung einer oder mehrerer Gemeindeaufgaben.

² Das Recht des Zweckverbandes wird bestimmt durch die Verbandsordnung sowie durch die Regelungen dieses Gesetzes.

³ Der Zweckverband tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinde. Sein Recht geht demjenigen der Gemeinden vor.

Art. 105

Gründung

¹ Der Zweckverband wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und durch Genehmigung der Verbandsordnung begründet.

² Zuständig zur Genehmigung der Verbandsordnung ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise unter Vorbehalt von Art. 43 der Einwohnerrat jeder angeschlossenen Gemeinde.

³ Die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 106

Verbandsordnung

¹ Die Verbandsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) angeschlossene Gemeinden und deren Rechte und Pflichten;
- c) Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Verbandsorgane;
- d) Befugnisse der Verbandsorgane und Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien;
- e) Beschlussfassung innerhalb der Verbandsorgane;
- f) Beschaffung der finanziellen Mittel;
- g) die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
- h) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- i) Verfahren bei Auflösung des Verbandes und ihre Folgen;
- j) Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung.

² Der Aufbau des Verbandes richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 8 KV). Unter Vorbehalt der Verbandsordnung gilt für das Exekutivorgan Art. 52 Abs. 3 sinngemäss.

³ Beschlüsse des Verbandes gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. e und lit. g sowie Beschlüsse über neue Ausgaben, die einen in der Verbandsordnung festzulegenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerräte der Verbandsgemeinden. Die Verbandsordnung kann stattdessen die Möglichkeit des fakultativen oder obligatorischen Referendums durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden vorsehen.

⁴ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben das Recht, den Verbandsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind vor der Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen für die Gemeinde anzuhören.

Art. 107

Mittelbeschaffung und Haushalt

¹ Der Zweckverband erhebt von den beteiligten Gemeinden gemäss der Verbandsordnung Beiträge, soweit er seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann.

² Der Zweckverband untersteht den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen.

Art. 108

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Zweckverband.

² Die beteiligten Gemeinden haften subsidiär entsprechend ihrem Anteilsverhältnis bei der Beitragspflicht.

³ Die Verantwortlichkeit der Verbandsorgane richtet sich nach dem Haftungsgesetz.

Art. 109

Reglemente und Verfügungen

¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Verfügungen.

² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz ist sinngemäss anwendbar.

Art. 110

Anschluss weiterer Gemeinden

Der Zweckverband ist nach Möglichkeit als offener Verband einzurichten.

Art. 110a

Gemeindezusammenschluss

¹ Schliessen sich Gemeinden, welche an einem Zweckverband beteiligt sind, zusammen, wird die neue Gemeinde im Zeitpunkt der Vereinigung mit den Rechten und Pflichten der bisherigen Gemeinden Mitglied.

² Schliessen sich alle am Zweckverband beteiligten Gemeinden zusammen, wird der Verband im Vertrag über den Zusammenschluss aufgelöst.

Art. 111

Austritt

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Zweckverband austreten, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, sofern die Verbandsordnung keine andere Regelung vorsieht. Die durch den Austritt dem Verband entstehenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.

Art. 112

Auflösung

¹ Der Zweckverband wird aufgelöst:

- a) nach den Bestimmungen der Verbandsordnung;
- b) durch Beschluss des Regierungsrates, wenn die Aufgaben des Verbandes unbedeutend geworden sind, zweckmässiger ohne Verband erfüllt werden können, oder wenn er funktionsunfähig geworden ist und sich der rechtmässige Zustand innert angemessener Frist nicht erreichen lässt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

Art. 126

Aufsicht über interkommunale Organisationen

Der Zweckverband und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlichrechtlichen Organisationen unterliegen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht.

Art. 130

Entscheide der interkommunalen Organisationen

Die Anordnungen und Entscheide der Zweckverbände sowie der übrigen der Zusammenarbeit dienenden öffentlichrechtlichen Organisationen sind nach den Vorschriften dieses Abschnittes anfechtbar.

II.

Bestehende Gemeinde- beziehungsweise Zweckverbände passen die Bezeichnungen und ihre Verbandsordnungen innert zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem neuen Recht an. Keine Anpassung ist erforderlich bei Gemeinde- beziehungsweise Zweckverbänden, welche gestützt auf einen Staatsvertrag bestehen.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Wahlgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Wahlgesetz vom 15. März 1904 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3

³ Über streitige Entschuldigungsgründe entscheidet der Gemeinderat.

Art. 56

Ein Mitglied des Wahlbüros hat den Ausstand zu nehmen, sobald seine Wahl ernstlich in Betracht fällt. Das Büro entscheidet darüber.

Art. 58

Der Vorsitzende des Wahlbüros übt im Zählraum die Disziplinargewalt aus. Er ist berechtigt, störende Elemente hinauszweisen; bei Widerspruch entscheidet das Büro.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Haftungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz) vom 23. September 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 2a

3. Private

¹ Dieses Gesetz findet auf Private keine Anwendung.

² Wenn Privaten öffentlich-rechtliche Aufgaben in selbständiger Erwerbstätigkeit übertragen wurden, haftet die beauftragende Körperschaft oder Anstalt subsidiär, soweit jene

- a) die für den verursachten Schaden geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermögen;
- b) mangels Verschulden zur Schadenleistung nicht verpflichtet werden können.

Art. 5 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 5a

1a. Verletzung in den persönlichen Verhältnissen

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Feststellung der Verletzung, auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist, auch auf Genugtuung.

Art. 12a

6. Schädigung durch Private

Hat der Staat einem geschädigten Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes für Schaden aus widerrechtlicher Verrichtung von Privaten Ersatz leisten müssen, so steht ihm der Rückgriff auf die Privaten zu, die den Schaden verursacht haben. Der Rückgriff erfolgt nach Bundeszivilrecht; Art. 10 gilt sinngemäss.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Verwaltungsrechtspflegegesetz

Änderung vom

Der *Kantonsrat Schaffhausen*

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 20. September 1971 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die vorgesetzte Behörde oder, wenn es sich um den Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist.

Art. 3a

Elektronischer Verkehr

Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Obergericht den elektronischen Verkehr in den Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ermöglichen und zu diesem Zweck in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Bundes Vorschriften über die Anforderungen an elektronische Eingaben und die Zulässigkeit elektronischer Mitteilungen der Behörden erlassen.

Art. 7a

Realakte

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Anordnungen einer unteren Verwaltungsbehörde oder eines Departements, durch welche über den Ausstand oder die Zuständigkeit entschieden oder eine Sache erledigt worden ist, können durch Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern die Weiterzugsmöglichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

^{1bis} Zwischenentscheide sind weiterziehbar, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht beheben lässt.

Art. 18 Abs. 3

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, welche für weitere Personen, Organisationen und Behörden ein Rekursrecht vorsehen.

Art. 36 Abs. 3

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über Legitimation und Beschwerdegründe, namentlich Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, welche für weitere Personen, Organisationen und Behörden ein Beschwerderecht vorsehen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) vom 29. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Der Entscheid des Obergerichts ist unter Vorbehalt bundesrechtlicher Rechtsmittel endgültig.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 wird wie folgt geändert:

Art. 14

Die Erbschaftsbehörde ist zuständig in folgenden Fällen:

Art. 18 lit. a Ziff. 10

Der Regierungsrat bestimmt das zuständige Departement oder die zuständige Dienststelle für:

Ziff. 10 Art. 515 Bewilligung von Lotterie- und Ausspielgeschäften.

Art. 18 lit. b

Der Regierungsrat ist die Gesamtbehörde für:

Ziff. 1-5	<i>unverändert</i>
Ziff. 6 Art. 907 und 915	Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes sowie zum Erlass weiterer Regelungen.
Ziff. 7-8	<i>unverändert</i>
Ziff. 9 Art. 324 ¹	Aufstellung von Normalarbeitsverträgen für einzelne Arten von Dienstverträgen und den Lehrvertrag.
Ziff. 10 Art. 325 ²	Aufsicht ³ über die Ausführung von Lehrverträgen mit Unmündigen und Entmündigten.
Ziff. 11 Art. 482	Bewilligung an Lagerhalter zur Ausgabe von Warenpapieren.
Ziff. 12 Art. 522 und 524	Anerkennung von Pfrundanstalten, Genehmigung der Aufnahmebedingungen und Leistungen solcher Anstalten.

¹ Heute Art. 359a OR.

² Heute Art. 20 und 65 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (SR 412.10).

³ Heute Oberaufsicht. Für die einzelnen Aufsichtsbefugnisse ist die Regelung des EG zum Berufsbildungsgesetz (SHR 412.100) und die dazugehörige Verordnung (SHR 412.101) massgeblich.

Art. 127

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 138:

A. Veröffentlichungen

Art. 138

¹ Die durch das Obligationenrecht vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Aufforderungen und Auskündungen erfolgen durch das kantonale Amtsblatt und, wo das Gesetz es verlangt, durch das schweizerische Handelsamtsblatt.

² Für freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken und Fahrnissen genügt die Auskündigung durch den Ortsweibel, durch öffentlichen Anschlag oder durch Publikation in Lokalblättern.

³ Die durch Art. 112c der eidgenössischen Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen über die Gemeinschaftsvertreter (Art. 341 ZGB) erfolgt durch das kantonale Amtsblatt.

⁴ Die zuständige Behörde bestimmt, wie oft die Veröffentlichung stattfinden und ob sie noch in andern Blättern erfolgen soll.

Gliederungstitel vor Art. 142:

D. Miete und Pacht

Art. 142

Die Hinterlegung des Mietzinses gemäss Art. 259g OR kann bei jeder im Kanton tätigen Bank erfolgen.

Art. 142a

¹ Formulare zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderer einseitiger Vertragsänderungen sowie zur Kündigung von Wohn- oder Geschäftsräumen werden vom Kanton abgegeben. Sie können bei den Gemeindekanzleien bezogen werden.

² Es können andere Formulare verwendet werden, sofern diese vom Amt für Justiz und Gemeinden genehmigt worden sind.

Art. 142b

Im Falle von Wohnungsmangel kann der Regierungsrat für das Gebiet des Kantons oder Teile davon die Verwendung eines Formulars gemäss Art. 269d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrages obligatorisch erklären (Art. 270 Abs. 2 OR).

E. Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung

Art. 143

¹ Die Führung des Handelsregisters wird durch ein Handelsregisteramt besorgt.

² Kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt ist der Regierungsrat.

³ Zuständig zur vorsorglichen Untersagung einer Eintragung ins Handelsregister (Art. 32 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung) ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

F. Die Wertpapiere

Art. 143a

Zuständig für die Aufnahme von Protesten bei Wechseln, Checks und wechselähnlichen oder anderen Ordrepapieren ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

II.

Folgender Erlass wird aufgehoben:

Dekret betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 8. November 1937.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 wird wie folgt geändert:

Nach Gliederungstitel 2. *Rechte und Pflichten der Gerichte untereinander und zu fremden Behörden*

Art. 6a

Aufsicht

Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über:

1. die Friedensrichter;
2. die Schlichtungsstelle für Mietsachen;
3. die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben.

Art. 29a

Elektronischer Verkehr

Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Obergericht den elektronischen Verkehr in den zivilprozessualen Verfahren ermöglichen und zu diesem Zweck in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Bundes Vorschriften über die Anforderungen an elektronische Eingaben und die Zulässigkeit elektronischer Mitteilungen der Behörden erlassen.

2. Das Verfahren vor dem Friedensrichter

Art. 147a

Aufgehoben

Art. 149

Sühneverhandlung

Der Friedensrichter ordnet einen Sühnevorstand an, zu welchem die Parteien persönlich zu erscheinen haben. Ist eine Partei längere Zeit landesabwesend oder krank oder wohnt sie mehr als 40 Kilometer vom Verhandlungsort entfernt, so kann sie sich vertreten lassen. Eine Partei, die hievon Gebrauch machen will, hat dies dem Friedensrichter unverzüglich mitzuteilen, welcher über die Zulässigkeit entscheidet.

Art. 151 Abs. 3

³ Das Nähere regelt das Obergericht.

Art. 155 Ziff. 4

Die Weisung enthält:

4. Zeitpunkt der Postaufgabe und des Eingangs der Klage sowie des Sühnevorstandes;

Art. 157

Ordnungsbussen

Wenn sich eine Partei im Sühneverfahren eines unanständigen Betragens schuldig macht, so wird sie vom Friedensrichter mit Verweis und bei erfolgloser Zurechtweisung mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 200.-- bestraft, unter Mitteilung an die Gerichtskasse zum Einzug.

2a. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Art. 158a

Einleitung

¹ Das Schlichtungsverfahren ist zwingend.

² Das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist mündlich oder schriftlich anzumelden. Ein Sühneverfahren vor dem Friedensrichter findet in diesen Fällen nicht statt.

Art. 158b

Persönliches Erscheinen und Vertretung

¹ Die Parteien haben zur Schlichtungsverhandlung persönlich zu erscheinen, wobei ein Beistand zugezogen werden kann.

² Vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen kann der Verwalter der Liegenschaft in der Regel den Vermieter vertreten.

³ Im Übrigen kann in Ausnahmefällen die Stellvertretung gestattet werden. Entsprechende Gesuche sind unverzüglich zu stellen.

⁴ Für die Vertretung und Verbeiständung im Schlichtungsverfahren findet Art. 101 Abs. 1 ZPO keine Anwendung.

Art. 158c

Unentschuldigtes Ausbleiben einer Partei

¹ Bleibt die klagende Partei der Schlichtungsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, so wird auf das Begehren nicht eingetreten.

² Bleibt die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung aus, so kann die klagende Partei verlangen, dass das Schlichtungsverfahren als durchgeführt betrachtet wird. Gleiches gilt, wenn die beklagte Partei unbekannt abwesend ist oder sich im Ausland aufhält, ohne in der Schweiz eine Vertretung bestellt zu haben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheidet die Schlichtungsstelle aufgrund der Akten.

Art. 158d

Form des Verfahrens

¹ Der Vorsitzende leitet das Verfahren.

² Nach Eingang des Begehrens kann er die Gegenpartei zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme auffordern und die Parteien zu einer Besprechung der Streitpunkte vorladen, wenn Aussicht besteht, dass dadurch das Verfahren vereinfacht wird.

³ Die Parteien erhalten in der Verhandlung gleichmässig Gelegenheit, ihren Standpunkt zu begründen.

⁴ Der Gang der Verhandlung wird protokolliert, soweit der Schlichtungsstelle Entscheidkompetenz zukommt. In den übrigen Fällen ist das Verfahren formlos.

Art. 158e

Erledigung des Verfahrens

¹ Kommt eine Einigung zustande oder muss die Nichteinigung festgestellt werden, erfolgt dies in Form eines kurzen Schlussprotokolls. Es gibt Auskunft über

- a) den Zeitpunkt der Postaufgabe und den Eingang der Beschwerde;
- b) das Datum der Verhandlung;
- c) die Besetzung der Schlichtungsstelle;
- d) die Parteien;
- e) die Anträge der Parteien;
- f) das Ergebnis der Verhandlung.

² Ein allfälliger Vergleich ist von den Parteien zu unterzeichnen. Er wird im Schlussprotokoll vollständig wiedergegeben und hat in dieser Form die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

Art. 158f

Ergänzendes Recht

Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gerichtsferien finden im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 290c

Mitteilung von Entscheiden

Das Gericht stellt ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieter dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu.

Art. 354 Ziff. 4

Der Rekurs ist zulässig:

- 4. gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über Ausstandsbegehren;

Art. 365 Ziff. 11

Nichtigkeitsbeschwerde kann erhoben werden:

- 11. wenn der angefochtene Entscheid Recht verletzt oder auf einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht, soweit diese Rügen im bundesgerichtlichen Verfahren ebenfalls vorgebracht werden können.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen (StPO) vom 15. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 4

⁴ Entstehen Anstände oder Zweifel über die sachliche Zuständigkeit der Untersuchungsbehörden, entscheidet die Staatsanwaltschaft.

Art. 31 Abs. 1 lit. d

¹ Ist die Ausstandspflicht streitig, so entscheidet:

d) in allen übrigen Fällen der Präsident des Obergerichts. Ein zusammen mit einer Beschwerde gestelltes Ausstandsbegehren kann jedoch das Obergericht im Beschwerdeentscheid beurteilen.

Art. 75a

Elektronischer Verkehr

Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Obergericht den elektronischen Verkehr in den strafprozessualen Verfahren ermöglichen und zu diesem Zweck in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Bundes Vorschriften über die Anforderungen an elektronische Eingaben und die Zulässigkeit elektronischer Mitteilungen der Behörden erlassen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 164

Aufgehoben

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG)

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)¹⁾, der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)²⁾, der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)³⁾, der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)⁴⁾, der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo)⁵⁾, der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)⁶⁾, der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)⁷⁾, der Verordnung vom 24. Januar 1996 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung)⁸⁾, der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA)⁹⁾, der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA)¹⁰⁾, der Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)¹¹⁾, der Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen (VGV)¹²⁾, der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)¹³⁾, der Verordnung vom 5. April 2000 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)¹⁴⁾, der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV)¹⁵⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)¹⁶⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)¹⁷⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)¹⁸⁾, der Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)¹⁹⁾, der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)²⁰⁾, der Verordnung vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV)²¹⁾, des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (Chemikaliengesetz, ChemG)²²⁾ sowie Art. 50, 79 Abs. 4, 81 und 84 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV)²³⁾,

beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesrechtes über den Umweltschutz sicher und ermöglicht ergänzende kantonale Massnahmen zum Schutz der Umwelt.

²⁾ Zudem regelt es die Umsetzung des Umweltschutzrechts im Kanton Schaffhausen, soweit dies verfahrensrechtlich nicht allgemein durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)²⁴⁾ geregelt wird.

Art. 2

Gebühren

¹ Für behördliche Verrichtungen, wie Erteilung von Bewilligungen, Kontrollen, Messungen und besondere Dienstleistungen, können die Vollzugsorgane nach Aufwand zu bemessende Gebühren erheben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

² Die Gebühren für Bewilligungen richten sich nach der Verwaltungsgebührenverordnung²⁵⁾.

³ Die Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) werden auf der Basis von Aufwandspunkten oder nach marktüblichen Kriterien erhoben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

Art. 3

Kostenvorschuss

¹ Wer um ausserordentliche behördliche Emissions- oder Immissionskontrollen ersucht, kann zur Bezahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden.

² Ergibt die Kontrolle, dass die Anlage oder deren Betrieb den Vorschriften oder den Verfügungen entspricht, so können die Kosten der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller überbunden werden, andernfalls der Inhaberin oder dem Inhaber der Anlage.

B. Besondere Bestimmungen

I. Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 4

Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

¹ Der Vollzug der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obliegt unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dem Kanton.

² Die Gemeinden nehmen die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes wahr, wenn ein Gemeindeorgan im massgeblichen Verfahren nach Art. 7 dieses Gesetzes Planungsbehörde ist.

³ Die Gemeinden sorgen für die Gewährung des Einsichtsrechts nach Art. 9 Abs. 8 USG, soweit sie nach dem kantonalen Recht zum massgeblichen Verfahren (Art. 7 dieses Gesetzes) für öffentliche Anlagen zuständig sind.

Art. 5

Fachstellen

¹ Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (Koordinationsstelle) ist die im UVP-Verfahren federführende Umweltschutzfachstelle (Art. 12 und 13 UVPV). Sie ist für allgemeine und fachübergreifende Umweltfragen sowie die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit zuständig. Sie stellt die Beratung sicher (Art. 6 Abs. 2 USG).

² Zu den einzelnen bei einer UVP zu behandelnden Teilbereichen nehmen im Weiteren Stellung:

- a) die Behörden, die für Bewilligungen im Sinne von Art. 21 UVPV zuständig sind;
- b) die weiteren gemäss Spezialerlassen und der Umweltschutzorganisation des Kantons zuständigen Fachstellen;
- c) in Anwendung von Art. 9 Abs. 7 USG das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt) nach Kenntnisnahme der kantonalen Stellungnahmen.

Art. 6

Zuständige Behörde

¹ Die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Art. 9 Abs. 1 USG und Art. 17 ff. UVPV wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens (Art. 7 dieses Gesetzes) über das Projekt entscheidet. Sie leitet die Vorbereitung der Prüfung, soweit nicht besondere Aufgaben ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

² Insbesondere obliegen ihr nach Anhörung der Koordinationsstelle:

- a) der Entscheid, ob bei der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss (Art. 1 und Anhang UVPV);
- b) die Veröffentlichung der Beurteilung durch die Fachstellen sowie der Ergebnisse der Prüfung und des Entscheids unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- c) der Entscheid über die Anträge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zur Geheimhaltung (Art. 9 Abs. 8 USG);
- d) eine Anordnung weiterer Abklärungen (Art. 9 Abs. 6 USG);
- e) die Koordination mit anderen Verfahren nach den Richtlinien des Bundesamtes.

Art. 7

Massgebliches Verfahren

Das für die Prüfung in der Regel massgebliche Verfahren wird in einer Verordnung festgelegt, soweit es nicht durch Bundesrecht geregelt ist.

Art. 8

Gebühren

¹ Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit werden von der zuständigen Behörde durch die Koordinationsstelle nach Aufwand zu bemessende Gebühren erhoben.

² Barauslagen, wie Kosten für Gutachten und Sachverständige, sind den Behörden zu ersetzen.

³ Öffentliche Körperschaften und Anstalten sind von diesen Gebühren nicht befreit.

II. Katastrophenschutz

Art. 9

Zuständigkeit

¹ Das ALU vollzieht die Störfallverordnung, soweit bestimmte Aufgaben nicht anderen Fachstellen und Behörden gemäss der kantonalen Katastrophen- und Nothilfegesetzgebung übertragen werden.

² Meldestelle im Sinne von Art. 12 Abs. 1 StFV ist die Einsatzzentrale der Polizei (§ 12 Katastrophen- und Nothilfeverordnung²⁶⁾.

³ Die zentrale Stelle im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StFV, welche die Meldung von Störfällen an die Alarmstelle des Bundes weiterleitet, ist der Regierungsrat (Art. 9 Katastrophen- und Nothilfegesetz²⁷⁾.

⁴ Die Pflicht zur Information der Bevölkerung gemäss Art. 13 StFV obliegt dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat bei Ereignissen, bei denen der Führungsstab aktiv werden muss (Art. 9 f. Katastrophen- und Nothilfegesetz). In den übrigen Fällen erfolgt die Information der Bevölkerung durch die Schaffhauser Polizei in Absprache mit dem ALU.

⁵ Die Gemeinden unterstützen das ALU im Bereich der Störfallverordnung, namentlich bei der Erfassung von Daten bei Betriebskontrollen und bei der Einsatzplanung der Wehrdienste. Sie melden Vorkommnisse, die für den Vollzug der Störfallverordnung von Bedeutung sein können, dem ALU.

III. VOC-Lenkungsabgabe

Art. 10

Zuständigkeit

Das ALU unterzieht die VOC-Buchhaltungen und -Bilanzen gemäss Art. 10 VOCV sowie die Anträge auf Abgaberückerstattung gestützt auf Art. 12 lit. a VOCV der Vorprüfung gemäss den Vollzugsunterlagen der eidgenössischen Oberzolldirektion und überweist die Geschäfte der eidgenössischen Oberzolldirektion zur Bearbeitung.

IV. Lufthygiene und nichtionisierende Strahlung

1. Zuständigkeit

Art. 11

Zuständigkeit des Kantons

¹ Der Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung obliegt im Rahmen von Art. 35 LRV dem Kanton. Zuständig ist das ALU, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

² Der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung im Bereich gewerblicher und industrieller Bauten und Anlagen obliegt im Rahmen von Art. 17 NISV dem Kanton. Zuständig ist das ALU, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

Art. 12

Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) Feuerungsanlagen für Heizöl „Extra leicht“ und für Gasbrennstoffe gemäss Anhang 3 und 4 LRV bis 350 kW Feuerungswärmeleistung;
- b) Holzfeuerungen, sofern ausschliesslich naturbelassenes Holz gemäss Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 1 lit. a und b LRV verbrannt wird, bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, und Cheminées;
- c) Kohlefeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung gemäss Anhang 3 LRV;
- d) Kamine für Anlagen gemäss lit. a bis c;
- e) die Abfallverbrennung im Freien;
- f) die Anordnung von Massnahmen gemäss Baurichtlinie Luft bei allen Bauvorhaben, die von den Gemeinden bewilligt werden;
- g) die Kontrolle der Massnahmen gemäss lit. f;
- h) den Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, soweit nicht nach Art. 11 dieses Gesetzes der Kanton oder nach Art. 18 NISV der Bund zuständig ist.

2. Kontrolle und Vollzugsmassnahmen

Art. 13

Kontrolle

¹ Das ALU kann Anordnungen für Eingaben, Messungen und Kontrollen treffen und die Verwendung bestimmter Messmethoden und Messgeräte vorschreiben.

² Die Vollzugsbehörden kontrollieren stationäre Anlagen nach Art. 12 bis 15 und 29 LRV.

³ Die Vollzugsbehörden sind berechtigt, Messungen und Kontrollen unangemeldet durchzuführen. Es ist ihnen der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Art. 14

Sanierung bestehender Anlagen

Die Vollzugsbehörde ordnet die Sanierung bestehender Anlagen gemäss Art. 7 bis 11 LRV an, welche den Anforderungen der LRV nicht genügen.

Art. 15

Massnahmen bei Umgehungsleitungen

¹ Wer eine Umgehungsleitung im Sinne von Art. 16 LRV verwendet, hat vor ihrem Einbau ein Gesuch zu stellen und vor dem Gebrauch die Zustimmung des ALU einzuholen.

² Das ALU verfügt die notwendigen Schutzmassnahmen.

Art. 16

Feuerungskontrolle

¹ Die Gemeinden bestimmen für die Durchführung der Feuerungskontrolle eine Feuerungskontrolleurin oder einen Feuerungskontrolleur.

² Das ALU koordiniert die Feuerungskontrolle und erlässt die notwendigen Weisungen.

V. Lärmbekämpfung

Art. 17

Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinden

¹ Der Vollzug der Lärmschutz-Verordnung ist grundsätzlich Aufgabe des Kantons.

² Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Begrenzung und Kontrolle des Baulärms;
- b) die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen;
- c) die Emissionsbegrenzungen, Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an Strassen, soweit sie nach Art. 41 des Strassengesetzes²⁸⁾ zuständig sind;
- d) den Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie die Kontrolle der getroffenen Schallschutzmassnahmen;
- e) die Anordnung von Massnahmen gemäss Baulärm-Richtlinie bei allen Bauvorhaben, die von den Gemeinden bewilligt werden;
- f) die Kontrolle der Massnahmen gemäss lit. e.

Art. 18

Sanierungen und Schallschutzmassnahmen

Die zuständige Vollzugsbehörde ordnet mittels Verfügung Sanierungen und Schallschutzmassnahmen gemäss Lärmschutz-Verordnung an und legt in der Verfügung fest, wer kostenpflichtig ist und wer Anspruch auf Zahlungen hat.

Art. 19

Strassensanierungsprogramme

Die Vollzugsbehörden erstellen Strassensanierungsprogramme aufgrund von Lärmbelastungskatastern.

VI. Schutz vor Schall- und Lasereinwirkungen

Art. 20

Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Einsatz von Schallverstärkeranlagen gemäss Art. 3 bis 7 und 10 bis 12 der Schall- und Laserverordnung.

² Das ALU erteilt die Bewilligung für den Einsatz von Laseranlagen gemäss Art. 8 und 9 und 10 bis 12 der Schall- und Laserverordnung.

VII. Abfälle

1. Zuständigkeit

Art. 21

Aufgabenteilung und Aufsicht

¹ Der Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts ist Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Organe beider Gemeinwesen arbeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen zusammen. Dem Kanton kommt in allen Belangen des Abfallwesens die Oberaufsicht zu.

² Der Kanton ist insbesondere zuständig für die Planung der Abfallentsorgung (Art. 16 TVA) und die interkantonale Zusammenarbeit (Art. 31a Abs. 1 USG).

³ Die Gemeinden vollziehen das eidgenössische Abfallrecht, soweit nicht nach Bundesrecht, nach diesem Gesetz oder nach anderen Erlassen des kantonalen Rechts der Vollzug einer kantonalen Behörde zugewiesen ist.

⁴ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle, welche die öffentliche Hand zu übernehmen hat (Art. 31b Abs. 1 USG). Die Gemeinden regeln das Sammelwesen und die Behandlung der Abfälle, die getrennte Sammlung der Abfälle sowie die Erhebung grundsätzlich kostendeckender und verursachergerechter Gebühren in einer Abfallverordnung.

2. Besondere Regeln für die Entsorgung bestimmter Abfälle

Art. 22

Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, mindestens Glas, Papier, Metalle, Textilien, Altöl und nicht dezentral kompostierbare Abfälle zu sammeln und zu verwerten (Art. 6 und 7 TVA).

² Der Regierungsrat kann die separate Sammlung und Verwertung weiterer Siedlungsabfälle vorschreiben.

³ Der Regierungsrat kann für Abfälle aus Haushalten und Gewerbe, deren Behandlung wegen ihrer stofflichen Zusammensetzung problematisch ist und besser getrennt von den Siedlungsabfällen erfolgt, eine bestimmte Art der Sammlung und Entsorgung vorschreiben und die Kostentragung regeln.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften für die Entsorgung bestimmter Abfälle erlassen.

3. Bewilligung und Überwachung von Abfallanlagen

Art. 23

Koordination der Bewilligungsverfahren

Die Koordination der verschiedenen Bewilligungsverfahren (Art. 20 TVA) richtet sich nach Art. 66 des Baugesetzes²⁹⁾. Leitverfahren für die im Zusammenhang mit dem Anlagenbau erforderlichen Bewilligungen ist das Planungsverfahren bzw. das Baubewilligungsverfahren, für die Betriebsbewilligung dagegen das abfallrechtliche bzw. subsidiär das arbeitsgesetzliche Bewilligungsverfahren.

Art. 24

Deponien

¹ Das Baudepartement erteilt die Errichtungsbewilligung (Art. 25 TVA). Das ALU ist für die Betriebsbewilligung (Art. 27 TVA) und für die Überwachung (Art. 28 ff. TVA) der Deponien zuständig. Beide Behörden arbeiten mit den anderen Fachstellen zusammen.

² Die gemäss Abfallplanung bestehenden Deponien werden im Richtplan aufgeführt.

Art. 25

Zwischenlager

Die Voraussetzungen für Bau und Betrieb von Zwischenlagern gemäss Art. 37 TVA sind im Rahmen des Planungsverfahrens bzw. des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Das ALU stellt dazu in Zusammenhang mit den betroffenen Fachstellen die erforderlichen Anträge und überwacht die Zwischenlager.

Art. 26

Abfallverbrennungsanlagen, Kompostierungsanlagen

¹ Die Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Verbrennungsanlagen (Art. 38 ff. TVA) und von Kompostierungsanlagen (Art. 43 und 44 TVA) sind im Planungsverfahren bzw. im Baubewilligungsverfahren sowie im arbeitsgesetzlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen.

² Das ALU stellt dazu in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen die erforderlichen Anträge und überwacht die Anlagen (Art. 42 und 45 TVA) sowie die Abgabe bzw. Verwertung von Schlacke (Art. 13 und 39 TVA).

³ Betreiberinnen oder Betreiber von Abfallanlagen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen Störfälle und erhebliche Umweltgefährdungen ausreichend versichert sind bzw. über genügende Rückstellungen verfügen.

VIII. Elektrische und elektronische Geräte

Art. 27

Zuständigkeit

Das ALU erteilt Bewilligungen für Betriebe, die elektrische oder elektronische Geräte gemäss Art. 7 VREG zur Entsorgung entgegennehmen.

IX. Getränkeverpackungen

Art. 28

Zuständigkeit

¹ Das ALU prüft die Kennzeichnung der Getränkeverpackungen gemäss Art. 4 VGV im Rahmen der üblichen Lebensmittelkontrolle.

² Der Eichmeister meldet die im Rahmen seiner Tätigkeiten festgestellten Mängel dem ALU.

X. Umgang mit belasteten Standorten

Art. 29

Zuständigkeit

Das ALU ist zuständig für den Vollzug der Altlasten-Verordnung sowie die Unterstützung des Bundesamtes beim Vollzug der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten.

Art. 30

Meldepflicht der Grundstückeigentümer

¹ Wer auf einer Parzelle, bei der Anzeichen oder Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen, wesentliche Mengen von Material ausheben und an einem anderen Ort lagern will, muss das Aushubmaterial vorgängig auf Schadstoffe untersuchen und dem ALU ein entsprechendes Untersuchungsprogramm vorlegen.

² Das ALU beurteilt die Ergebnisse und trifft die notwendigen Massnahmen. Es holt vorgängig Vorschläge zur Behandlung oder Ablagerung des Aushubmaterials von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer ein.

³ Erfolgte Handänderungen sind dem ALU von der bisherigen Grundeigentümerin oder vom bisherigen Grundeigentümer schriftlich mitzuteilen.

Art. 31

Kataster der belasteten Standorte

¹ Die Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte erfolgt nach Massgabe von Art. 5 f. AltIV.

² Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich. Er kann von jedermann eingesehen werden. Die belasteten Standorte werden im Richtplan aufgeführt.

³ Das ALU veranlasst die Anmerkung „belasteter Standort“ oder „Altlast“ gemäss Art. 5 AltIV im Grundbuch.

⁴ Für Grundstücke, die im Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind, gilt ein Zerstückelungsverbot gemäss Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)³⁰⁾. Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot richten sich nach Art. 14 Abs. 2 EG GSchG und § 16 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung³¹⁾.

⁵ Das ALU veranlasst die Anmerkung „Zerstückelungsverbot“ im Grundbuch.

Art. 32

Bauvorhaben auf belasteten Standorten

¹ Die zuständigen Baubehörden haben Gesuche über Bauvorhaben auf belasteten Standorten der zuständigen Behörde zur Einleitung des Koordinationsverfahrens gemäss Art. 66 Baugesetz zuzustellen.

² Das ALU veranlasst bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten die Prüfung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit gemäss Art. 7 ff. AltIV.

³ Die Baubewilligung ist erst dann zu erteilen, wenn:

- a) der belastete Standort nicht sanierungsbedürftig ist oder
- b) eine spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht erschwert wird oder
- c) der belastete Standort saniert wird und die Entsorgung von verunreinigtem Aushub gestützt auf ein Entsorgungskonzept geregelt ist oder
- d) wenn anzunehmen ist, dass allfällig vorhandenes belastetes Material im Rahmen der Bauausführung umweltgerecht entsorgt werden kann.

⁴ Nach Beendigung der baulichen Ausführung ist dem ALU umgehend und unaufgefordert der Entsorgungsnachweis zu erbringen.

XI. Biologische Sicherheit

Art. 33

Zuständigkeit

¹ Das ALU vollzieht die Freisetzungsverordnung im Bereich der Bewilligung von Freisetzungsversuchen gemäss Art. 18 ff. FrSV, der Überwachung der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 26 FrSV, der Überwachung von Freisetzungsversuchen gemäss Art. 27 FrSV sowie der Marktüberwachung nach Inverkehrbringen gemäss Art. 28 und 29 FrSV. Das ALU informiert das Bundesamt gemäss Art. 32 Abs. 2 FrSV über das Auftreten und die Bekämpfung von Organismen, welche die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, schädigen.

² Das ALU vollzieht die Einschliessungsverordnung, namentlich im Bereich der Überprüfung der Meldungen und Bewilligungsgesuche gemäss Art. 17 ff. ESV und der Überwachung der Betriebe gemäss Art. 20 ESV.

³ Das kantonale Arbeitsinspektorat vollzieht die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen in Zusammenarbeit mit dem ALU.

XII. Pflanzenschutzmittel und Dünger

Art. 34

Zuständigkeit

¹ Das ALU ist in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt zuständig für die Marktüberwachung und die Kontrolle der vorschriftsgemässen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Art. 64 PSMV.

² Das ALU ist zuständig für die Marktüberwachung der Dünger gemäss Art. 29 Abs. 2 DüV. Die Kontrolle der vorschriftsgemässen Anwendung von Düngern erfolgt durch das Landwirtschaftsamt.

XIII. Gefahrgut

Art. 35

Zuständigkeit

¹ Das ALU ist zuständige Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 25 Abs. 1 GGBV. Es ist Meldestelle für Mitteilungen der Betriebe gemäss Art. 7, 15 Abs. 2 und 19 Abs. 4 GGBV.

² Das ALU ist im Weiteren zuständig für die Kontrolle der Betriebe und der Ausbildung gemäss Art. 10 und 25 Abs. 5 und 6 GGBV.

XIV. Chemikalien

Art. 36

Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

¹ Der Vollzug der Chemikaliengesetzgebung ist grundsätzlich Aufgabe des Kantons. Zuständig ist das ALU, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

² Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit dem ALU für die Sammlung von Stoffen und Zubereitungen aus Haushalten und Kleingewerbe und führen sie einer geeigneten Behandlung zu. Der Transport von Stoffen und Zubereitungen zur Annahmestelle ist Sache der Inhaberin oder des Inhabers.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37

Übergangsbestimmung für Deponien

Zuständig für eine vorzeitige Einschränkung der zugelassenen Abfälle bei bestehenden Deponien (Art. 52 Abs. 2 TVA) ist das ALU in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen.

Art. 38

Vollziehungsverordnung

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 39

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vom Bundesrat genehmigt, soweit genehmigungspflichtig, am

Fussnoten

- 1) SR 814.01.
- 2) SR 814.011.
- 3) SR 814.012.
- 4) SR 814.018.
- 5) SR 814.12.
- 6) SR 814.318.142.1.
- 7) SR 814.41.
- 8) SR 814.49.
- 9) SR 814.600.
- 10) SR 814.610.
- 11) SR 814.620.
- 12) SR 814.621.
- 13) SR 814.680.
- 14) SR 814.681.
- 15) SR 814.710.
- 16) SR 814.911.
- 17) SR 814.912.
- 18) SR 832.321.
- 19) SR 916.161.
- 20) SR 916.171.
- 21) SR 741.622.
- 22) SR 813.1.
- 23) SHR 101.000.
- 24) SHR 172.200.
- 25) SHR 172.201.
- 26) SHR 500.101.
- 27) SHR 500.100.
- 28) SHR 725.100.
- 29) SHR 700.100.
- 30) SHR 814.200.
- 31) SHR 814.201.